Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2012 bis 31.12.2012

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 128 neue Petitionen erhalten und drei Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 77 Petitionen abschließend behandelt worden. Von diesen Petitionen erledigte der Petitionsausschuss 12 Petitionen (15,6%) im Sinne und 16 (20,8%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 47 Petitionen (61,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (1,3%) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Eine Petition (1,3%) hat sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung des Direktors des Schleswig-Holsteinischen Landtages durchgeführt. Am 7. Dezember 2012 besuchte eine Abordnung des Ausschusses die Justizvollzugsanstalt Lübeck und führte Gespräche mit der Anstaltsleitung, dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung sowie Vertretern der Gefangenenmitverantwortung.

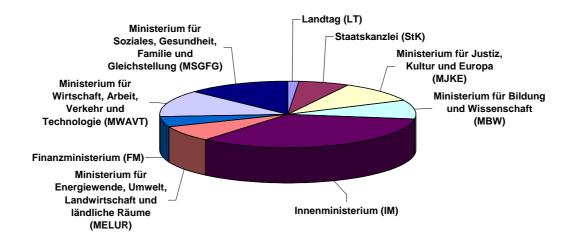
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen		
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	5	
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3	
Weiterleitung an andere Landtage	0	
Weiterleitung an sonstige Institutionen	3	
Unzulässige Petitionen / sonstiges	11	

Abschließend berate	ne Angeleg	enheiten n	ach Zustär	ndigkeitsbe	ereichen un	d Art der E	Erledigung
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	0	0	5	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	8	0	2	1	5	0	0
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	8	0	2	2	4	0	0
Innenministerium (IM)	25	0	6	4	15	0	0
Ministerium für Ener- giewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume (ME- LUR)	6	0	0	5	1	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	0	0	4	0	1
Ministerium für Wirt- schaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	10	0	1	2	6	1	0
Ministerium für Sozia- les, Gesundheit, Fami- lie und Gleichstellung (MSGFG)	9	0	1	2	6	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	77	0	12	16	47	1	1



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Landtag

1 L2120-18/87
Kiel
Parlamentsverwaltung

Der Petent beanstandet, dass es die Pförtnerei des Landtages am Freitag, den 3. August 2012, gegen 16.50 Uhr abgelehnt habe, eine Petition in einem DIN-A4-Umschlag entgegenzunehmen, obwohl er sich ausgewiesen habe. Zur Begründung habe die Pförtnerei ausgeführt, sie dürfe den Brief nicht annehmen, da die Poststelle des Landtages nicht mehr besetzt sei. Der Petent ist der Auffassung, dass es wochentags zu normalen Geschäftszeiten möglich sein müsse, an den Landtag gerichtete Petitionen im Landeshaus abzugeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zur Sachverhaltsermittlung hat der Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme der Landtagsverwaltung eingeholt und den Landtagsdirektor mündlich angehört. Im Ergebnis kann der Ausschuss die Vorgehensweise der Pförtnerei des Landtages nicht beanstanden. Sie entspricht den Regelungen für das Weiterleiten von Postsachen.

Die Landtagsverwaltung führt aus, dass die Poststelle grundsätzlich im Falle von Postsendungen zu informieren sei. Diese regele die Entgegennahme. Sei in der Poststelle niemand zu erreichen (zum Beispiel nach Dienstschluss), sei die Postabgabe in der Pförtnerei nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Absender erkennbar sei und die Zustellperson sich ausweisen könne.

Die Landtagsverwaltung weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Abgabe der Postsendung durch den Petenten eine besondere Sicherheitsbewertung für das Landeshaus bestanden habe.

Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme der Landtagsverwaltung entnommen, dass die Poststelle wochentags grundsätzlich bis 16.00 Uhr erreichbar sei und eine entsprechende Postabgabe in dieser Zeit erfolgen könne. Da es Petentinnen und Petenten möglich ist, Petitionen auf dem Postwege oder über das Internetformular für Petitionen jederzeit einzureichen und adressierte Postsendungen wochentags regelmäßig bis 16.00 Uhr persönlich im Landeshaus abgegeben werden können, sieht der Petitionsausschuss die Ausübung des Grundrechtes aus Artikel 17 Grundgesetz nicht gefährdet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petition am Vormittag des nächsten Werktages von der Pförtnerei entgegengenommen wurde, seitens der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses ordnungsgemäß geprüft und mit Einverständnis des Petenten an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten abgegeben wurde.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Staatskanzlei

1 L2122-18/36 Lübeck Medienwesen; Rundfunkbeitrag Die Petentin bittet um Überprüfung der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags ab 2013. Sie trägt vor, sie habe sich vor mehr als 20 Jahren bewusst gegen einen Fernseher entschieden und höre nur noch Radio. In ihrem Haushalt gebe es weder Computer noch Handy oder Internetanschluss. Durch die Einführung des Rundfunkbeitrags erhöhten sich für sie die monatlichen Gebühren um mehr als 200 %, was für sie als Rentnerin eine nicht unerhebliche Mehrbelastung bedeute.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und die Staatskanzlei um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin.

Die Staatskanzlei betont, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 5 Grundgesetz der öffentlich-rechtliche Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland unerlässlich sei. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müsse daher gewährleistet sein. Der Gesamtbetrag des Finanzbedarfs werde hierbei durch eine vom Staat unabhängige Kommission festgestellt.

Das Parlament hat nach jahrelangen Verhandlungen auf Länderebene mehrheitlich im Dezember 2011 dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt, der die Einführung eines geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodells beinhaltet. Über den Reformbedarf bei der Rundfunkfinanzierung bestand breites Einvernehmen. Die Abkehr von der bisher geräteabhängigen Rundfunkgebühr zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag für Haushalte und Betriebsstätten ist insbesondere der Weiterentwicklung digitaler Medien geschuldet. Neben den althergebrachten Rundfunk- und Fernsehempfängern können immer mehr Gerätearten ebenfalls Rundfunk- und Fernsehprogramme empfangen. Die Umwandlung ist von dem Gedanken geleitet, dass Haushalte und Betriebsstätten die typischen Empfangsorte für Rundfunkempfang sind. Zugleich soll diese Anknüpfung zu mehr Beitragsgerechtigkeit führen und die Möglichkeit bieten, den Aufwand für Datenerhebungen und Kontrollen erheblich zu verringern.

Soweit die Petentin geltend macht, sie nutze das Fernsehen nicht, betont die Staatskanzlei, dass Typisierungen im Abgabenrecht verfassungsrechtlich zulässig seien, da nicht für jeden konkreten Einzelfall Einzelrecht geschaffen werden könne. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Beitragsmodell in Fällen, wie dem der Petentin, zu einer merklichen Mehrbelastung führen kann. Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, das Regelwerk bereits in 2014 überprüfen zu lassen.

Mit der zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleiteten Petition fordert der Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Medienwesen; Rundfunkfinanzierung

Petent, ARD und ZDF nicht mehr über die GEZ zu finanzieren. Er ist der Ansicht, dass die Rundfunk- und Fernsehanstalten über ausreichende Einnahmen aus der Werbung verfügten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten sieht der Ausschuss im Ergebnis nicht.

Die Staatskanzlei führt aus, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten finanzierten sich nicht nur in Deutschland über Rundfunkgebühren. Die Werbung sei hierbei keineswegs vorrangige Finanzierungsquelle.

Das in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit gewährleistet die Grundversorgung der Bevölkerung mit ausgewogenen und die Meinungsvielfalt unterstützenden Rundfunkprogrammen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen eine eigene Meinung bilden können. Damit profitiert die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlichrechtlichen Rundfunks.

Die für diesen Auftrag erforderliche Finanzierung wird durch die Verfassung garantiert und ist durch die Bundesländer zu gewährleisten. Die Frage, welche Finanzierungsart der Gesetzgeber wählt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich Sache seiner politischen Entscheidung. Die Staatskanzlei stellt heraus, dass die Gestaltungsfreiheit erst dort ende, wo die Funktion des Rundfunks, der freiheitlichen, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu dienen, gefährdet werde.

Zum 1. Januar 2013 wird durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der geräteunabhängige Rundfunkbeitrag eingeführt, der der technischen Entwicklung neuer Medien Rechnung trägt und für mehr Gebührengerechtigkeit sorgen soll.

3 L2122-18/80 Kiel Medienwesen; Rundfunkbeitrag Die Petition wurde zuständigkeitshalber vom Deutschen Bundestag an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergeleitet. Die Petentin wendet sich gegen die Einführung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2013. Da sich ihre vierteljährlichen Gebühren dann von 17,28 € auf 53,94 € ehöhten, weil sie nur Radio höre, bittet sie, die Regelungen zum Rundfunkbeitrag zu überprüfen. Sie verstehe nicht, dass sie für ein Angebot bezahlen solle, das sie nicht nutze.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und die Staatskanzlei um Stellungnahme zu den von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkten gebeten. Im Ergebnis seiner Beratungen spricht sich der Petitionsausschuss gegen eine Rückkehr zum geräteabhängigen Rundfunkgebührenmodell aus.

Die Staatskanzlei betont, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 5 Grundgesetz der öffentlich-rechtliche Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

unerlässlich sei. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müsse daher gewährleistet sein. Der Gesamtbetrag des Finanzbedarfs werde hierbei durch eine vom Staat unabhängige Kommission festgestellt.

Weiter wird ausgeführt, dass die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2013 unter zwei Aspekten notwendig sei. Aufgrund der Einführung neuer Medien habe das jetzige System hinsichtlich der Gebührengerechtigkeit vor der Verfassungswidrigkeit gestanden. Gleichzeitig sei die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht mehr gewährleistet gewesen.

Die Beratungen der Bundesländer zur Gebührenreform hätten einen Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch genommen. Mit dem neuen Gebührenmodell, das an Wohnungen beziehungsweise Betriebsstätten anknüpfe, sei eine im Abgabenrecht verfassungsrechtlich zulässige Typisierung verbunden, da nicht für jeden konkreten Einzelfall Einzelrecht geschaffen werden könne. Gleichzeitig sei mit dem Beitragsmodell eine wesentliche Vereinfachung der Feststellung der Gebührenpflicht verbunden, weil aufwendige Nachfragen vor Ort entfielen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Beitragsmodell in Fällen, wie dem der Petentin, zu einer merklichen Mehrbelastung führen kann. Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, das Regelwerk bereits in 2014 überprüfen zu lassen. Zur näheren Erläuterung wird der Petentin eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt.

4 L2122-18/91 Lübeck Medienwesen; Rundfunkbeitrag Mit seiner zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Petition bittet der Petent um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des zur Einführung am 1. Januar 2013 vorgesehenen Rundfunkbeitrags. Weil er keinen Fernseher besitze und nur Radio höre, könne er nicht nachvollziehen, dass er für eine Leistung bezahlen solle, die er nicht in Anspruch nehme.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten und hierzu die Staatskanzlei um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis der Beratungen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen.

Die fachlich zuständige Staatskanzlei betont, dass das bisherige System der Rundfunkgebühren vor der Verfassungswidrigkeit gestanden habe, weil die Gerechtigkeit beim Einzug der Gebühren nicht mehr gewährleistet gewesen sei. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 5 Grundgesetz sei der öffentlich-rechtliche Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland unerlässlich. Die klassischen Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, nach deren Bereithalten die Rundfunkgebühren bislang berechnet wurden, würden immer mehr durch Computer, Smartphones und weitere mobile Endgeräte ersetzt, sodass das Verteilungsprinzip der Gebühren nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu ordnen gewesen sei.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das neue Modell, das sich an Wohnungen und Betriebsstätten, aber nicht mehr an der Anzahl der Empfangsgeräte pro Haushalt orientiere, mache vieles einfacher. Es sei technologieneutral und zukunftsfähig, weil Art und Anzahl der bereit gehaltenen Geräte nicht mehr erfasst werden müssten. Aufwendige Nachfragen vor Ort entfielen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Beitragsmodell in Fällen, wie dem des Petenten, zu einer merklichen Mehrbelastung führen kann. Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, das Regelwerk bereits in 2014 überprüfen zu lassen. Die Einzelheiten zu den näheren Voraussetzungen für mögliche Befreiungen von der Beitragspflicht kann der Petent der ausführlichen Stellungnahme der Staatskanzlei entnehmen, die ihm in Kopie zur Verfügung gestellt wird.

5 L2122-18/109
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent führt Beschwerde über die Vereinheitlichung der Rundfunk- und Fernsehgebühren zum 1. Januar 2013. Er wolle gerne wie bisher seinen Beitrag für den Rundfunkempfang leisten. Für Fernsehen, das er nicht nutze, wolle er jedoch keine Gebühren bezahlen. Deshalb bittet er den Petitionsausschuss, die Regelungen zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis spricht sich der Ausschuss gegen eine Rückkehr zum geräteabhängigen Rundfunkgebührenmodell aus.

In Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz ist das Grundrecht der Rundfunkfreiheit verankert. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten sollen die Grundversorgung der Bevölkerung mit ausgewogenen und die Meinungsvielfalt unterstützenden Rundfunkprogrammen sicherstellen, damit alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen eine eigene Meinung bilden können. Unabhängig von der Nutzung und Wertschätzung des Angebots durch den Einzelnen profitiert die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die für diesen Auftrag erforderliche Finanzierung ist durch die Länder sicherzustellen. Durch immer vielfältigere technische Möglichkeiten zum Empfang von Rundfunk und Fernsehen sei eine gerechte Verteilung der Gebühren nicht mehr gewährleistet gewesen, betont die Staatskanzlei. Den Finanzbedarf lege hierbei eine unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) fest.

Soweit der Petent geltend macht, er höre nur Radio und sehe nicht fern, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die geräteunabhängige Beitragspflicht eingeführt wurde, um den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch zukünftig decken zu können. Durch die technische Entwicklung und die Zunahme raumunabhängiger mobiler Empfangsgeräte wie Laptops und Smartphones wurde die Anknüpfung der Beitragspflicht an Empfangsgeräte zunehmend ungeeignet.

Die Beratungen der Bundesländer zur Gebührenreform hätten einen Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch genommen. Mit dem neuen Gebührenmodell, das an Wohnungen bezie-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

hungsweise Betriebsstätten anknüpfe, sei eine im Abgabenrecht verfassungsrechtlich zulässige Typisierung verbunden, da nicht für jeden konkreten Einzelfall Einzelrecht geschaffen werden könne. Gleichzeitig sei mit dem Beitragsmodell eine wesentliche Vereinfachung der Feststellung der Gebührenpflicht verbunden, weil aufwendige Nachfragen vor Ort entfielen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Beitragsmodell in Fällen, wie dem des Petenten, zu einer merklichen Mehrbelastung führen kann. Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, das Regelwerk bereits in 2014 überprüfen zu lassen. Dem Petenten wird zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 L146-17/760 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck. Im Namen der Gefangenenmitverantwortung (GMV) moniert er, dass die Arbeit der GMV durch Zuständigkeitswechsel aufseiten der JVA stark behindert werde. Darüber hinaus problematisiert er die Personalausstattung in der JVA Lübeck. Folgen mangelnden Personals seien die Nichteinhaltung von gesetzlich geregelten Aufschlusszeiten ebenso wie das Verwehren von Ausführungen. Darüber hinaus beschwert er sich über das Verbot des Einbringens eigener Turnschuhe, des Tragens von Schmuck bei Besuchen, des Tragens eines Parkas in den schlecht beheizten Besuchsräumen sowie eine Sperrung des Videotextes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und beraten.

Hinsichtlich der Arbeitserschwerung der Gefangenenmitverantwortung stellt der Ausschuss fest, dass er sich bereits im Petitionsverfahren L146-17/221 mit der dargestellten Problematik befasst hat. Mit Beschluss vom 18. Januar 2011 hat er der Anstaltsleitung empfohlen, die Arbeitsaufnahme der Gefangenenmitverantwortung nach Wahlen zukünftig organisatorisch sicherzustellen. Gleiches gilt auch bei anstehendem Personalwechsel. Das Justizministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass immer die Möglichkeit bestehe, dass sich die Vertreter der Gefangenenmitverantwortung direkt an die Anstaltsleitung wenden könnten.

Das Justizministerium bestätigt, dass in einzelnen Hafthäusern die Aufschlusszeiten aufgrund eines zeitweise hohen Krankenstandes bei einer ohnehin sehr knapp bemessenen Personalausstattung und dem Eintreten besonderer Vorkommnisse, die eine Unterverschlussnahme notwendig gemacht hätten, nicht immer in vollem Umfang zu gewährleisten gewesen seien. Die Durchführung der notwendigen dienstlichen Abläufe habe zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Vorrang gehabt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die häufige Unterverschlussnahme auch von der Anstaltsleitung als unbefriedigend angesehen werde. Die Justizvollzugsanstalt Lübeck bemühe sich darum, das vorhandene Personal so einzusetzen, dass die Verschlusszeiten so gering wie möglich gehalten und die gewährten Aufschlusszeiten auch zukünftig möglichst eingehalten werden. Diese seien in den verschiedenen Hafthäusern unterschiedlich geregelt; in manchen gebe es Unterschiede auf verschiedenen Stationen. Dies hänge mit der jeweiligen Gefangenenzusammensetzung und dem Abteilungskonzept zusammen.

Die bereits erwähnte schwierige Personalsituation wirke sich auch auf die Durchführung von in einer Vollzugsplankonferenz beschlossenen Lockerungen aus. Bei auf Antrag bewilligten Ausführungen müsse der Gefangene durch einen beziehungsweise zwei Beamte begleitet werden. Die Dienst-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

planschreiber versuchten, den Personaleinsatz mit dem durch den Strafgefangenen vorgeschlagenen Ausführungstermin abzustimmen. Dies führe jedoch bei den vorhandenen Personalengpässen und Urlaubszeiten zu erheblichem Planungsaufwand, sodass es zu mehrfachen Terminverschiebungen kommen könne. Zwingend notwendige Ausführungen zur Entlassungsvorbereitung, zur Durchführung eines Behördenganges oder zur Teilnahme an der Beisetzung eines verstorbenen Familienmitglieds hätten dabei Vorrang vor Ausführungen, die den Gefangenen lediglich mit den Veränderungen des alltäglichen Lebens vertraut machen sollen.

Bezüglich des von dem Petenten monierten Verbotes des Tragens von privaten Turnschuhen beziehungsweise von bestimmtem Schmuck bei Besuchen kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass diese Verbote zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Justizvollzugsanstalt ausgesprochen wurden. Auch hält er es in diesem Zusammenhang für zumutbar, anstelle eines Parkas einen dicken Pullover zu tragen, wenn in der Besuchshalle tatsächlich durch die in der Stellungnahme dargestellten Maßnahmen eine Mindesttemperatur von 19 Grad Celsius erreicht werden kann

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Videotext für sämtliche eingespeisten öffentlich-rechtlichen Sender empfangbar sei. Vor dem Hintergrund, dass über den Videotext verschiedener Programme SMS-Textnachrichten versandt und so gegebenenfalls sicherheitsrelevante Informationen übermittelt werden könnten, sieht auch er die Notwendigkeit, den Videotext der entsprechenden Sender zu sperren.

Die sowohl von dem Petenten als auch von der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck offen angesprochene schwierige Personalsituation ist bereits in weiteren Petitionen, aber auch in den Gesprächen mit dem Personalrat, der Gefangenenmitverantwortung, der Anstaltsleitung und dem Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Lübeck an den Petitionsausschuss herangetragen worden. Daher hat er eine Anhörung von Vertretern des Justizministeriums und der Justizvollzugsanstalt Lübeck durchgeführt. Diese hat die Bedenken des Petitionsausschusses, inwieweit angesichts der andauernden schwierigen Personalsituation das Vollzugsziel der Resozialisierung gewährleistet und der für die diensttuenden Mitarbeiter gesundheitlich belastende Krankenstand auf ein unbedenkliches Maß zurückgeführt werden kann, nicht ausräumen können. Der Petitionsausschuss nimmt die auch durch die vorliegende Petition an ihn herangetragene Thematik zum Anlass, sich im Nachgang zu dem vorliegenden Petitionsverfahren auf dem Wege der Selbstbefassung grundsätzlich mit der Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und den daraus resultierenden Folgen auseinanderzusetzen.

2 L142-17/1079 Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit; Abschiebung Die Petentin ist Mitarbeiterin eines Diakonischen Vereins. Sie wendet sich gegen die beabsichtigte Rückführung eines jungen Ehepaares afghanischer Staatsangehörigkeit. Beide hätten gegen den Willen der Taliban in Afghanistan geheiratet und seien über Italien nach Deutschland geflohen, wo sie Asylanträge gestellt hätten. Nunmehr drohe ihnen aufgrund

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der EG-Asylzuständigkeitsverordnung (sogenannte Dublin II-Verordnung) die Rückführung nach Italien. Eine entsprechende Petition wegen der Entscheidungskompetenzen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde zudem an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die sehr umfangreiche Petition auf der Grundlage der Argumente der Petentin und dreier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Urteil vom August 2012 verpflichtet wurde, für die beiden petitionsbegünstigten Personen aus Afghanistan im Bundesgebiet ein Asylverfahren durchzuführen. Das Innenministerium teilt mit, dass dadurch die zunächst durch das Bundesamt auf der Grundlage der EG-Asylzuständigkeitsverordnung angeordnete Rückführung nach Italien nicht mehr stattfinde. Welches Ergebnis das Asylverfahren haben werde und ob sich im Anschluss daran weitere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für die petitionsbegünstigten Personen ergäben, könne gegenwärtig nicht prognostiziert werden.

Vor diesem Hintergrund geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich die Petition im Sinne der Petentin und der petitionsbegünstigten Personen erledigt hat.

3 L142-17/1579
Nordfriesland
Schiedswesen;
Gebührenerhebung

Der Petent beschwert sich über die Erhebung von Schiedskosten. Er habe wegen eines Nachbarschaftsstreits einen Antrag auf Schlichtung bei einem Schiedsmann eingereicht. Dabei sei vereinbart worden, dass er aufgrund seines geringen Einkommens gegen eine Einzahlung von 20 € eine Schlichtungsverhandlung mit "rechtsgültigem Protokoll" erhalte. Dennoch habe der Schiedsmann einen zweiten Kostenvorschuss in Höhe von 20 € gefordert und schließlich die Schlichtung abgesagt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der vom Petenten beanstandete Kostenansatz des Schiedsmannes sich im Rahmen des durch die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) eingeräumten Ermessens bewegt. § 45 Absatz 1 SchO sieht vor, dass für das Schlichtungsverfahren eine Gebühr von 20 € erhcben wird. Gemäß § 45 Absatz 2 SchO kann die Gebühr unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien sowie des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles auf höchstens 75 € erhöht werden. Gemäß § 45 Absatz 5 SchO kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint. Eine Hinweispflicht des Schiedsmannes auf die Möglichkeit einer Gebührenerhöhung sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor.

Ob das Ermessen im vorliegenden Fall in zulässiger Weise ausgeübt worden ist, kann der Petitionsausschuss nicht überprüfen. Diese Beurteilung obliegt gemäß § 47 SchO allein den zuständigen Amtsgerichten, welche unanfechtbar und kostenfrei über Einwendungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz entscheiden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dem Petenten nicht weiter behilflich sein zu können.

4 L142-17/1657
Segeberg
Staatsanwaltschaft;
Beschlagnahme

Der Petent wendet sich gegen die Beschlagnahme von vermeintlich in seinem Eigentum stehenden Rindern, Schafen und drei Katzen. Diese seien anlässlich einer Durchsuchung bei einer dritten Person unberechtigterweise durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden. Die Tierhaltung habe er ordnungsgemäß angemeldet. Angesichts einer angedrohten Weiterveräußerung begehrt er die Herausgabe der Tiere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel um Bericht gebeten worden. Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Justizministeriums an, dass ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft nicht erkennbar ist.

Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass gegen eine Beschuldigte, die den gleichen Nachnamen und die Anschrift wie der Petent aufweise, mehrere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach dem Tierschutzgesetz geführt würden. Gegen diese Beschuldigte sei Ende September 2011 nach § 20 a Tierschutzgesetz ein vorläufiges Verbot zum Halten von Schafen verhängt worden. Da der Verdacht bestanden habe, dass diesem Verbot nicht entsprochen worden sei, sei die vom Petenten missbilligte Durchsuchung im März 2012 erfolgt. Dabei seien Hunde und Katzen in Transportboxen, umgeben von Kothäufen, in den Wohnräumen abgestellt aufgefunden worden. Vorgefundene Schafe und Rinder wären zumeist stark abgemagert gewesen. Bei jungen Bullen hätte der zuständige Amtstierarzt eine Tötung empfohlen. Insgesamt seien 21 Schafe, 20 Rinder, 20 Hunde, vier Katzen sowie ein Pferd als Einziehungsobjekte beziehungsweise Beweismittel beschlagnahmt worden. Der Auffassung des Generalstaatsanwalts und des Ministeriums, dass als mögliche Einziehungsobjekte neben konkret misshandelten Tieren auch solche Tiere in Betracht kommen, bei denen aufgrund nachvollziehbarer Tatsachen die Gefahr besteht, dass sie ebenfalls Opfer rechtswidriger Taten werden können, schließt sich der Petitionsausschuss an. Die Einziehung war vor dem vorgefundenen Hintergrund zudem verhältnismäßig. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ermittlungen, die noch nicht abgeschlossen sind, ferner ergeben

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

haben, dass es sich beim Petenten wahrscheinlich um den 1921 geborenen Vater der Beschuldigten handelt. Seine Aussage sei bereits im Verfahren gegen die Beschuldigte vom Gericht als wenig glaubhaft eingeschätzt worden. Er sei physisch nicht mehr in der Lage, die von ihm angemeldeten Nutztiere selbst zu versorgen. Längere Krankenhausaufenthalte, auch während der beanstandeten Durchsuchung, sowie Zeugenaussagen ließen die Vermutung zu, dass sich der Petent nur offiziell als Halter der Tiere ausgebe, um eine faktische Haltung durch seine Tochter zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die vom Petenten zur Petition eingereichten Unterlagen aufzeigen, dass die behördliche Anmeldung der Schafhaltung durch ihn nur sechs Tage nach der Verhängung des Haltungsverbots gegen seine Tochter Ende September 2011 erfolgte.

5 L142-17/1690

Berlin

Gerichtswesen;

Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Petentin ist Rechtsanwältin und bemängelt die vermeintliche Untätigkeit des Justizministeriums hinsichtlich ihrer gegen Urkundsbeamte und einen Richter des Sozialgerichts Lübeck eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss dem Petitionsbegehren nicht entsprechen.

Das Justizministerium berichtet, dass der Petentin im Zusammenhang mit den Dienstaufsichtsbeschwerden vom Mai 2011 mit Schreiben vom 9. Juni 2011 mitgeteilt worden sei, dass zunächst eine Prüfung durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu erfolgen habe. Das Ministerium werde daher ihr Schreiben an die Präsidentin des Landessozialgerichts und wegen der Vorwürfe gegen die Urkundsbeamten an den Direktor des Sozialgerichts Lübeck weiterleiten. Von dort werde sie jeweils weitere Bescheide erhalten. Das Justizministerium merkt an, dass die Wortwahl im Schreiben vom 9. Juni 2011 die Vorstellung bei der Petentin ausgelöst haben könne, sie werde vom Ministerium noch eine Mitteilung erhalten. Mit dem Wort "zunächst" sei jedoch nur zum Ausdruck gebracht worden, dass das Ministerium nicht in diesem Stadium, sondern erst dann selbstprüfend tätig werde und einen Bescheid erteile, wenn gegen den Bescheid der Präsidentin des Landessozialgerichts Beschwerde eingelegt werde.

Die Präsidentin des Landessozialgerichts habe die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 25. August 2011 beschieden und dem Ministerium eine Abschrift übersandt. Eine Reaktion der Petentin auf diesen Bescheid sei dem Justizministerium gegenüber nicht erfolgt. Das Justizministerium teilt seine Verwunderung darüber mit, dass, sofern die Petentin noch eine Reaktion seitens des Ministeriums erwartet habe, sie nicht dort nachgefragt, sondern sich sogleich an den Präsidenten des Landtags gewandt habe.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

6 L2121-18/12
Bayern
Gerichtliche Entscheidung;
Verfahrensdauer

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin beschwert sich über die Dauer einer vor dem Landgericht Itzehoe anhängigen Zivilsache. Die von ihr verklagte Bank stehe kurz vor der Insolvenz, und sie, als Klägerin, werde durch die Überlastung der Kammer, bei der 400 gleichgelagerte Fälle anhängig seien, in nicht hinnehmbarer Weise benachteiligt. Sie fordert, dass Gerichten mehr Personal zur Verfügung gestellt wird, wenn diese überlastet sind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Zur Prüfung der Vorwürfe der Petentin wurde der Präsident des Landgerichtes Itzehoe um Bericht gebeten. Nach Beiziehung und Durchsicht der maßgeblichen Verfahrensakten hat dieser sehr ausführlich und detailliert Stellung genommen.

Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Justizministeriums an, dass Anhaltspunkte für die Verletzung von Dienstpflichten nicht ersichtlich sind. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Verfahren der Petentin seit Klagerhebung im Juli 2009 mehrere mündliche Termine bestimmt worden seien. Lediglich aufgrund der Insolvenz des beklagten Wertpapierhandelshauses sei eine Unterbrechung eingetreten. Nach Fortsetzung des Verfahrens sei im April 2012 ein zusprechendes, noch nicht rechtskräftiges Urteil zugunsten der Petentin ergangen. Aus Sicht des Petitionsausschusses kann keinem der beteiligten Richter vorgehalten werden, eines der petitionsgegenständlichen Verfahren vorwerfbar verzögert oder verschleppt zu haben. Auch hat das Gericht auf die ungewöhnliche Häufung von Klagen gegen das betreffende Wertpapierhandelshaus durch Verteilung der Zuständigkeit auf alle erstinstanzlichen Zivilkammern in geeigneter Weise reagiert.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Justizministeriums, die der Petentin in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Der Petitionsausschuss kann keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.

7 L2121-18/13
Neumünster
Personalwesen;
Dienstbekleidung

Der Petent ist Justizvollzugsbeamter und beanstandet, dass mit der Einführung der neuen, blauen Dienstbekleidung den Justizvollzugsbeamten in Schleswig-Holstein das Tragen "JUSTIZ" auf den Bekleidungsstücken verwehrt worden sei. Er sieht darin eine geringere Wertschätzung gegenüber den Beamten der Polizei bzw. Bundespolizei und des Zolls. Zudem bemängelt er, dass die Bekleidungsstücke keinerlei Dienstgradabzeichen aufwiesen. Ebenso habe er finanzielle Nachteile, da die Kleidungsstücke ausschließlich für schleswig-holsteinische Beamte ohne den Schriftzug angefertigt würden. Der Petent trägt vor, dass Justizvollzugsbeamte in Gefahrenlagen mit dem Schriftzug leichter zu identifizieren wären.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten bei einem so persönlichen Thema wie der Gestaltung der täglich zu tragenden Dienstbekleidung nachvollziehen, im Ergebnis seiner Beratung jedoch keine Empfehlung in seinem Sinne aussprechen

Das Justizministerium räumt in seiner Stellungnahme Preisdifferenzen bei diversen Teilen aus dem Oberbekleidungssortiment zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition ein, wenn diese nicht mit der selbstreflektierenden Aufschrift "JUSTIZ" versehen seien. Da die Länder mit dem Aufdruck "JUSTIZ" bei der zentralen Beschaffungsstelle in Niedersachsen überwögen, seien deren Preise im Vergleich zu schleswigholsteinischen Kleidungsstücken teilweise abweichend. Eine geringe finanzielle Mehrbelastung ergebe sich für den Petenten zum Beispiel bei Hemden in hellblau und Stiefeln. Hingegen seien gängige Artikel wie Hemd, Polohemd und Pullover wegen des fehlenden Drucks mit einem Unterschied bis zu 14,34 € günstiger gegenüber denen der übrigen Landsjustizverwaltungen.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Aufschrift "JUSTIZ" im schleswig-holsteinischen Justizvollzug führt das Justizministerium aus, die Justizvollzugsabteilung habe bei der Umstellung der Dienstkleidung bewusst eine neutrale Version gewählt. Die Wiedereinführung von Dienstgradabzeichen sei zu keiner Zeit ein Thema gewesen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass insgesamt ein möglichst breiter Konsens angestrebt worden sei.

Das Ministerium erläutert weiter, dass der allgemeine Vollzugsdienst seinen Dienst vorwiegend innerhalb der Justizvollzugseinrichtung verrichte und daher die Erkennungsfunktion eine untergeordnete Bedeutung habe. Eine ausreichende Unterscheidbarkeit zwischen neutraler Dienstkleidung und der Gefangenenkleidung sei gewährleistet. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Begleitung von Ausgängen und Ausführungen mit Gefangenen ein Teil der Aufgaben von Justizvollzugsbeamten ist. Der Ausschuss hat ferner Kenntnis darüber, dass zumindest in der Justizvollzugsanstalt Lübeck die Justizvollzugsbeamten vermehrt Vorführungen bei Gericht und bei Fachärzten durchführen sowie die Bewachung von stationär untergebrachten Strafgefangenen übernehmen müssen.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten, dass alle Dienstbekleidungsträger gleich zu behandeln sind. Zugleich stimmt er jedoch mit dem Justizministerium darin überein, dass die neutrale Dienstbekleidung gerade keine Herabwürdigung darstellt, sondern die inhaltliche Arbeit des allgemeinen Vollzugsdienstes besonders würdigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugseinrichtungen sind vorwiegend behandlerisch tätig. Sie wirken an der Erreichung des Vollzugszieles mit und arbeiten in erster Linie präventiv mit den Gefangenen, um ein zukünftiges Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. So ist die über die gesamte

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Haftzeit bezogene Arbeit der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten mit den Gefangenen auf Beziehungs- und Vertrauensaufbau ausgerichtet. Insofern läuft ein auch optisch gekennzeichnetes Rangverhältnis durch eine möglichst abgrenzende Uniform diesem Behandlungsgedanken zuwider. Zur näheren Erläuterung stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums zur Verfügung.

8 L2121-18/51
Baden-Württemberg
Strafvollzug;
Jahresbericht der Nationalen
Stelle zur Verhütung von Folter

Der Petent ist Strafgefangener. Er bittet den Petitionsausschuss sicherzustellen, dass allen Strafgefangenen und Patienten in Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein der Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Der Ausschuss nimmt die Mitteilung des Justizministeriums zur Kenntnis, dass anlässlich der Petition in allen Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein der Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in den Büchereien der Justizvollzugsanstalten ausgelegt und in geeigneter Form auf diesen hingewiesen werde. Vor diesem Hintergrund geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Petition im Sinne des Petenten abgeholfen wurde.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

1 L146-17/1187 Rendsburg-Eckernförde Kindertagesstätten; Kostenausgleich Die Petentin ist mit 36 Wochenstunden im Sanitätszentrum des Marinestützpunktes Eckernförde teilzeitbeschäftigte Mutter einer eineinhalbjährigen Tochter. Ihr Mann sei in Kiel stationiert, der gemeinsame Wohnort sei Osdorf. Nach Anfrage beim Amt Dänischer Wohld habe sie in Erwartung einer Zusageerteilung zur Übernahme des Kostenausgleichs den ihr kurzfristig angebotenen Krippenplatz in einer Kindertagesstätte in Eckernförde angenommen. Ihr diesbezüglicher Antrag sei jedoch abschlägig beschieden und ihr sei eine Tagesmutter empfohlen worden. Vor diesem Hintergrund hinterfragt sie kritisch die aktuelle Familienpolitik.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Instrumentarien jedoch leider keine Möglichkeit, für die Petentin eine positive Lösung herbeizuführen.

Das Bildungsministerium erläutert, dass der Kostenausgleich zwischen den Gemeinden für die Belegung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) geregelt sei. Hiernach gebe es eine Verpflichtung zum Kostenausgleich, wenn es in der Wohnortgemeinde an einem Angebot im Hinblick auf den erforderlichen Betreuungsbedarf einer Familie fehle. Da die Gemeinde der Petentin zumindest eine Tagespflegestelle angeboten habe, komme ein Kostenausgleich nicht in Betracht. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses steht dahinter ein grundsätzliches Problem. § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bestimmt, dass für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten ist. Diese Norm wird jedoch von den Gemeinden so ausgelegt, dass die Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung gleichrangig neben der Betreuung in der Tagespflege stehe. Somit wird der Verweis auf die Tagespflege für ausreichend erachtet, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Ein Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG sei bei dieser Auslegung nicht mehr notwendig.

Das Bildungsministerium äußert, dass nach § 25 a Abs. 3 KiTaG ein Kostenausgleich trotz Vorhandensein eines bedarfsgerechten Angebots in der Wohnortgemeinde in Betracht käme, wenn die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen würden. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig fasse darunter ein abweichendes pädagogisches Konzept sowie Gegebenheiten wie Öffnungszeiten, Entfernung zur Einrichtung und Lage der Einrichtung zur Arbeitsstätte des Erziehungsberechtigten. Der von der Petentin vorgebrachte Einwand, aufgrund des "Kontrastes zwischen Krippenbetreuung und der vorgeschlagenen Tagespflegekraft" Beeinträchtigungen für ihr Kind zu befürchten, sei ein strukturellorganisatorischer Unterschied. Ob dieser zugleich auch als

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ein besonderer Grund im Sinne von § 25 a Abs. 3 KiTaG anzusehen sei, habe die Rechtsprechung noch nicht entschieden. Es erscheint für den Ausschuss mit Blick auf das Wohlergehen des Kindes wichtig, dass zwischen Betreuern und Eltern ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Nach dem Vortrag der Petentin war dies hinsichtlich der ihr vorgeschlagenen Pflegemutter nicht der Fall.

Der Petitionsausschuss hat bei der Beratung der vorliegenden Petition ein weiteres grundsätzliches Problem festgestellt. Die Petentin hat auf ihren formulierten Widerspruch die Mitteilung erhalten, dass es sich bei dem ablehnenden Schreiben des Amtes Dänischer Wohld nicht um einen Verwaltungsakt handle, gegen den der Rechtsweg zugelassen sei. In einer ergänzenden Stellungnahme teilt das Bildungsministerium mit, dass auch das Oberlandesgericht Schleswig in einem Urteil vom 16. November 2005 (2 LB 3/05) festgestellt habe, dass die Kostenausgleichsregelung nur Rechte für die Standortgemeinde gegenüber der Wohnortgemeinde begründe. Eltern hätten im Falle einer ablehnenden Entscheidung über den Kostenausgleich keine Möglichkeit, ein förmliches Rechtsmittel einzulegen. Der Ausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium überein, dass diese Rechtslage unbefriedigend ist.

Der Ausschuss kann andererseits die Sachzwänge der Wohnortgemeinden nachvollziehen, die teilweise unter großen Anstrengungen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorhalten. Nutzen Eltern das gemeindeeigene Angebot nicht, können sich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für die Wohnortgemeinde erhebliche Mehrkosten für die Inanspruchnahme auswärtiger Kita-Plätze ergeben. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium darin überein, dass eine Neustrukturierung des Kostenausgleichs mit den Kommunen zu erörtern ist. Das Ministerium teilt dazu mit, dass es jedoch noch keine konkreten Ergebnisse gebe.

Hinsichtlich der Frage, ob die von den Eltern zu tragenden Kosten bei einer Kinderbetreuung durch eine Tagespflegemutter höher ausfallen würden als bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte, führt das Bildungsministerium ergänzend aus, dass eine einheitliche Antwort für Schleswig-Holstein nicht möglich sei. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde, in dem auch die Petentin wohnt, gebe es zum Teil erhebliche Kostenunterschiede. Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde vor kurzem entschlossen hat, sich mit jeweils 1,00 Euro je Stunde an den Kosten für die selbstständige Tagespflege zu beteiligen. Der Ausschuss unterstützt zudem, dass das Bildungsministerium Gespräche mit den Kommunen mit dem Ziel führt, dass diese ebenfalls einen Beitrag zu den Tagespflegekosten leisten. Er muss jedoch feststellen, dass trotz Bemühungen der ehemaligen Berichterstatterin keine positive Lösung für die Petentin im konkreten Fall herbeigeführt werden konnte.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage wird die grundsätzliche Wahlfreiheit der Eltern durch alleinige Entscheidungen der jeweiligen Wohnortgemeinde erheblich eingeschränkt und somit die begrüßenswerte Motivation der Petentin, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen, bedeutend

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

erschwert.

Der Petitionsausschuss nimmt die auch durch die vorliegende Petition an ihn herangetragene Thematik zum Anlass, sich im Nachgang zu dem vorliegenden Petitionsverfahren auf dem Wege der Selbstbefassung grundsätzlich mit dem Wunschund Wahlrecht für Eltern von unter dreijährigen Kindern und dem Kostenausgleich in § 25 a KiTaG auseinanderzusetzen.

2 L146-17/1403
 Dithmarschen
 Gesetz- und Verordnungsgebung
 Land;
 Schulartverordnung Gymnasien

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Schülerinnen und Schüler sowohl des acht- als auch des neunjährigen Bildungsganges mit der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe einen einheitlichen Schulabschluss erreichen. Bereits in der Mittelstufe finde die notwendige Komprimierung statt. Die Oberstufe werde beibehalten, sodass der bis dahin erreichte Ausbildungsstand und nicht die Schulzeiten als Maßstab für die Vergabe des Schulabschlusses herangezogen werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Das Bildungsministerium hält Ziel und Begründung der Petition im Kern für nachvollziehbar. Es stellt fest, dass die geltende Regelung diesem Ziel nicht entspricht. Dies sei Folge einer Güterabwägung, die verschiedene Aspekte berücksichtige.

Zum einen richte sich die Regelung für die Vergabe des Realschulabschlusses am Gymnasium nach der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I. Diese regle, dass die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht bis zum mittleren Schulabschluss mindestens 176 Stunden betrage. Im achtjährigen Bildungsgang an Gymnasien in Schleswig-Holstein werde diese Wochenstundenzahl erst nach Klassenstufe 10 erreicht. Das Volumen des Pflichtunterrichts der Jahrgangsstufen 5 bis 9 betrage gemäß Kontingentstundentafel 168 Wochenstunden einschließlich fünf Stunden Wahlunterricht. Die Kultusministerkonferenz-Vereinbarung sehe vor, dass am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach den Bestimmungen der Länder der mittlere Schulabschluss oder ein ihm gleichgestellter Abschluss erworben werden könne. Die Übereinstimmung der in den Ländern getroffenen Regelungen mit dieser Vereinbarung sichere die gegenseitige Anerkennung der erworbenen Schulabschlüsse in allen Ländern.

Auch für den Hauptschulabschluss und das Abitur gebe es sowohl Regelungen über Unterrichtsvolumen und Dauer der Schulzeit als auch fachspezifische Kriterien, die die zu erbringenden Leistungen kompetenzorientiert beschrieben.

Vor diesem Hintergrund hält es das Bildungsministerium zum jetzigen Zeitpunkt für zweckmäßig, die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses/Realschulabschlusses nicht allein am outputorientierten Kriterium "Versetzung in die Oberstufe" festzumachen. Seiner Ansicht nach sei an den inputorientierten Voraussetzungen Unterrichtsvolumen und Lernzeit zumindest solange festzuhalten, bis die Anerkennung eines auf diese Kriterien verzichtenden Schulabschlusses durch die

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Kultusministerkonferenz sichergestellt sei.

Das Bildungsministerium teilt in einer ergänzenden Stellungnahme mit, dass die vom Petenten dargestellte Problematik im Rahmen der Kultusministerkonferenz intensiv im Zusammenhang mit einem Schulversuch im März 2011 diskutiert worden sei. Aufgrund einer sehr vielfältigen Schullandschaft habe das Bundesland Hessen einen Schulversuch angemeldet, um für Schülerinnen und Schüler im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G8) nach der Jahrgangsstufe 9 die Möglichkeit der Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss zu eröffnen. Der Schulversuch habe vorgesehen, den Schülerinnen und Schülern die Gleichstellung mit dem mittleren Bildungsabschluss auf Basis einer Prüfung zu ermöglichen. Die Anmeldung dieses Schulversuches sei jedoch zum Teil auf heftigen Widerstand gestoßen. Inhaltlich sei darauf hingewiesen worden, dass Kompetenzen nicht unabhängig von Inhalten und von Lernzeit zu erwerben seien. Die Entscheidung, für den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses eine bestimmte Zahl an Unterrichtsstunden (176) anzusetzen, sei sinnvoll und nicht als einfache Formalität anzusehen. Dem bisher gültigen Ansatz der Kultusministerkonferenz, den mittleren Bildungsabschluss erst Ende des 10. Jahrgangs nach 176 Unterrichtsstunden zu erteilen, liege eine "Mischform" zugrunde: Es gehe um Kompetenzerwerb und um Lernzeit.

Zur weiteren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahmen des Bildungsministeriums zur Verfügung. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich in der Dokumentation zur ersten Bildungskonferenz vom 8. September 2012 ein dem Anliegen des Petenten entsprechender Forumsbeitrag befindet. Vor diesem Hintergrund leitet der Petitionsausschuss die Petition dem Bildungsausschuss sowie dem Bildungsministerium zu, sodass diese im Rahmen des vom Bildungsministerium geplanten weiteren Dialogs mit den Bildungsbeteiligten bei der Schulgesetzänderung berücksichtigt werden kann.

3 L146-17/1613
Rendsburg-Eckernförde
Kindertagesstätten;
Kostenübernahme

Die Petenten sind voll berufstätige Eltern eines Kleinkindes, das bei ihnen in Adoptivpflege lebt. Da in unmittelbarer Nachbarschaft zum Arbeitsplatz die Möglichkeit bestanden habe, ihren Sohn in einer Krippe betreuen zu lassen, hätten sie dort Bedarf angemeldet. Ihr Antrag auf Kostenübernahme durch das Amt Schlei-Ostsee sei mit Hinweis auf vorhandene bedarfsgerechte Betreuung durch Tagesmütter abgelehnt worden. Die Ablehnung sei erfolgt, obwohl die infrage kommenden Tagesmütter mit der für die Betreuung von Adoptivkindern notwendigen besonderen pädagogischen Ausbildung keine freien Kapazitäten hätten aufweisen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Er begrüßt, dass nach Gesprächen des Bildungsministeriums mit den betroffenen Gemeinden beziehungsweise deren Amtsverwaltungen eine vorläufige und nach einem Gespräch der Berichterstatterin mit dem zuständigen Amt eine darüber

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

hinausgehende Lösung gefunden werden konnte, die dem vorliegenden Einzelfall gerecht wird und dem Wohle des Kindes dient.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petition mit der gefundenen Lösung abgeholfen werden konnte.

4 L146-17/1689 Rendsburg-Eckernförde Kindertagesstätten

Die Petentin beabsichtigt, nach Beendigung der Elternzeit wieder berufstätig zu werden. Da es keine Kinderbetreuungseinrichtung in der Wohnortgemeinde gebe, habe sie beide Töchter in der Nachbargemeinde in einer Kinderkrippe angemeldet. Der Antrag auf Kostenübernahme durch die Wohnortgemeinde sei mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Betreuung durch eine Tagesmutter abgelehnt worden. Diese habe wiederum nur in der Nachbargemeinde zur Verfügung gestanden und sei zudem erheblich teurer als die Betreuungsplätze in der Kinderkrippe. Auch wolle die Petentin selbst entscheiden, ob sie ihre Kinder einer Tagesmutter oder einer Kinderkrippe anvertraue.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Der Ausschuss hat im vorliegenden Fall keine Möglichkeit, dem konkreten Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Das Bildungsministerium räumt ein, dass dem Vorbringen der Petentin eine grundsätzliche Problematik zugrunde liege. § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) bestimme, dass, sofern eine Gemeinde kein eigenes (bedarfsgerechtes) Angebot zur Betreuung zur Verfügung stelle und ein Kind daher eine auswärtige Einrichtung besuche, die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohnortgemeinde habe. Wird statt der Kindertagesstätte die Betreuung durch eine Tagespflegestelle wahrgenommen, trete der kommunale Kostenausgleich nicht ein. Die Standortgemeinde habe für die Kosten für eine Tagespflege in selbstständiger Tätigkeit, wie sie Tagesmütter zumeist leisten, nicht einzustehen.

Das Bildungsministerium merkt an, dass in der Region Rendsburg-Eckernförde vermehrt Eltern von den Amtsleitungen auf die Tagespflege verwiesen würden. Hintergrund sei § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), der bestimme, dass für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten sei. Diese Norm werde so ausgelegt, dass die Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung gleichrangig neben der Betreuung in der Tagespflege stehe. Somit sei der Verweis auf die Tagespflege ausreichend, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Es bestehe damit kein Wunsch- oder Wahlrecht für Eltern hinsichtlich der Angebotsform, wie die Petentin es fordert.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petition und andere Fälle aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde den Anstoß gegeben haben, dass sich das Bildungsministerium auf Bundesebene um die Klärung der Rechtsfrage hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechts für unter dreijährige Kinder einge-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

setzt habe.

Hinsichtlich der höheren Kosten für die Tagespflege nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Kreistag in Rendsburg-Eckernförde beschlossen habe, sich ab dem 1. August 2012 an den Kosten für die selbstständige Tagespflege zu beteiligen. Hierdurch würden die Elternbeiträge für die Tagespflege von derzeit 3,50 € auf 2,10 € je Betreuungsstunde gsenkt. Im Falle der Petentin werde, da zwei Kinder gleichzeitig betreut würden, außerdem eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt, die eine Reduzierung der Beiträge für das zweite Kind um 30 % vorsehe. Der Petitionsausschuss unterstützt die Initiative des Kreises, der zurzeit Gespräche mit den Kommunen mit dem Ziel führe, dass diese ebenfalls auf freiwilliger Basis einen Beitrag zu den Tagespflegekosten leisten.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium überein, dass das Anliegen der Petentin unterstützenswert ist und dem Wohle der Kinder dient. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage wird die grundsätzliche Wahlfreiheit der Eltern durch alleinige Entscheidungen der jeweiligen Wohnortgemeinde erheblich eingeschränkt. Der begrüßenswerten Motivation der Petentin, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen, wird mit nur schwer nachvollziehbarer Begründung entgegengetreten. Der Ausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Instrumentarien jedoch keine Möglichkeit, für die Petentin eine positive Lösung herbeizuführen

Der Petitionsausschuss nimmt die auch durch die vorliegende Petition an ihn herangetragene Thematik zum Anlass, sich im Nachgang zu dem vorliegenden Petitionsverfahren auf dem Wege der Selbstbefassung grundsätzlich mit dem Wunschund Wahlrecht für Eltern von unter dreijährigen Kindern und dem Kostenausgleich in § 25 a KiTaG auseinanderzusetzen.

5 L2121-18/26 Segeberg Schulwesen; Schülerbeförderungskosten Die Petenten sind Eltern von zwei schulpflichtigen Kindern, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition die 8. und 10. Klasse eines Gymnasiums besuchten. Die Petenten beschweren sich darüber, dass der älteren Tochter die kostenfreie Schülerjahreskarte anlässlich der Versetzung in die Oberstufe entzogen worden sei. Der jüngeren Tochter, die das G8-Modell durchlaufe, drohe somit ab dem Schuljahr 2013/2014 dasselbe, wenn sie unmittelbar von der 9. Klasse in die Oberstufe versetzt werde. Die Petenten monieren in beiden Fällen eine erhebliche Ungleichbehandlung gegenüber Schülern aus der 10. Klasse, welche den Zugang zur Oberstufe zudem erschwere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er kann dem Anliegen nur zum Teil entsprechen.

Das Bildungsministerium nimmt in seiner Stellungnahme Bezug auf § 114 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz. Danach seien die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

die Grundschulen, Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchten. Von der Regelung seien jedoch insbesondere Schülerinnen und Schüler, die in einer kreisfreien Stadt wohnten, eine berufsbildende Schule, eine Schule in freier Trägerschaft oder die Jahrgangsstufen 11 bis 13 eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule besuchten, ausgenommen. Die ältere Tochter der Petenten habe demnach ab der 11. Jahrgangsstufe keinen Anspruch mehr auf eine staatliche Schülerbeförderung.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen gilt dies für die jüngere Tochter der Petenten nicht. Mit der erfolgreichen Versetzung in die Einführungsphase von der 9. Klasse direkt in die 11. Klasse im Rahmen des achtjährigen Bildungsganges befindet sich die Tochter erst in Jahrgangsstufe 10, auch wenn sie organisatorisch der 11. Klasse zugeordnet wird. Die jüngere Tochter der Petenten hat im Schuljahr 2013/2014 somit noch Anspruch auf Schülerbeförderungsleistungen.

Das Bildungsministerium erläutert weiter, dass durch die Zusammenlegung im ländlichen Raum und Auflösung von Kleinstschulen in den 1970er Jahren die Schülerbeförderung erst im Schulgesetz verankert worden sei. Es habe jedoch stets nur einen eingeschränkten Anspruch für Schülerinnen und Schüler gegeben, die öffentliche allgemeinbildende Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 besuchten. Der Besuch weiterführender Schulen oder von Berufsschulen habe schon immer einen längeren Schulweg bedeutet und eigener Finanzierung bedurft. Eine Ungleichbehandlung sei durch Vorliegen von sachlichen Gründen nicht gegeben.

Das Bildungsministerium macht deutlich, dass eine Übernahme der Fahrtkosten, wie die Petenten es wünschen, eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich mache, bei der gegebenenfalls sämtliche Schülerinnen und Schüler in die Regelungen aufzunehmen seien. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium darin überein, dass eine solche Ausweitung der bestehenden Regelungen aufgrund der schwierigen Haushaltslage des Landes nicht möglich ist. Zugleich betont er die vom Ministerium angesprochene Möglichkeit, im Rahmen des Bildungspaketes für die Schülerbeförderungskosten in der Sekundarstufe II einen Zuschuss zu erhalten.

Zur weiteren Erläuterung stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.

6 Kiel
Aus- und Weiterbildung;
Schulplatz

Die Petentin äußert ihre Missbilligung darüber, dass ihre Bewerbung um einen Schulplatz an der Fachschule für Sozialpädagogik am RBZ 1, dem Regionalen Berufsbildungszentrum Soziales, Ernährung und Bau der Landeshauptstadt Kiel, für das Schuljahr 2012/2013 nicht erfolgreich gewesen sei. Sie bemängelt ein intransparentes und unsoziales Auswahlverfahren. Ferner sei ihr gegen die Ablehnung eingelegter Widerspruch nach sieben Wochen noch nicht beschieden worden. Auch aufgrund familiärer Betroffenheit möchte sich die Petentin beruflich für andere Mitbürgerinnen und Mitbür-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition	3 3	

ger engagieren und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten, kann jedoch keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen.

Das Ministerium teilt mit, dass die Petentin eine von rund 600 Bewerberinnen und Bewerbern auf einen der 150 vorhandenen Schulplätze an der Fachschule für Sozialpädagogik am RBZ 1, dem Regionalen Berufsbildungszentrum Soziales, Ernährung und Bau der Landeshauptstadt Kiel, gewesen sei. Bei der Auswahl entscheide vorrangig die Durchschnittsnote aller Fächer des Bewerbungszeugnisses, wobei ein Jahr Wartezeit die Durchschnittsnote um einen Notenpunkt verbessere. Die Petentin habe die für das Schuljahr 2012/2013 notwendige Durchschnittsnote von 2,9 nicht vorweisen können. Zudem seien eine Vielzahl von anderen Bewerberinnen und Bewerbern vorrangig als Nachrücker zu berücksichtigen. Dabei sei aufgrund von Doppelbewerbungen und Absagen nicht auszuschließen, dass der Petentin noch ein Schulplatz angeboten werden könne. Der Bescheid zum Widerspruch der Petentin vom 20. April 2012 sei ihr am 20. Juni 2012 zugestellt wor-

Der Petitionsausschuss begrüßt die berufliche Zielsetzung der Petentin, sich sozialpädagogisch für andere Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen. Er teilt jedoch die Auffassung, dass unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufgrund der begrenzten Schulkapazitäten eine Auswahl anhand objektiver Kriterien erfolgen musste und somit keine anderslautende Entscheidung ausgesprochen werden konnte. Gleichwohl empfiehlt er, sofern noch nicht geschehen, zukünftig die Kriterien der Auswahl in dem ablehnenden Bescheid zu erwähnen. Zur näheren Erläuterung wird der Petentin die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.

7 L2121-18/92
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Grundschule

Die Petentin begehrt die Genehmigung der Errichtung einer Außenstelle der Grundschule einer benachbarten Gemeinde in ihrem Wohnort. Sie beschwert sich zudem über die Umstände, die zur Schließung der örtlichen Grundschule geführt hätten. Der ehemalige Schulleiter habe erheblich zur Schließung beigetragen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, sich für das Anliegen der Petentin einzusetzen.

Das Bildungsministerium teilt mit, dass die Auflösung der Schule durch den Schulverband aufgrund stark rückläufiger

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Schülerzahlen selbst beantragt worden sei. Nach eingehender Beratung seien die Eltern mit einem Schreiben der Schule von der Schließung im Juli 2009 unterrichtet worden. In diesem Zusammenhang dokumentiere das Schreiben große persönliche Betroffenheit über die Entscheidung seitens der Schulleitung. Ein gezieltes Hinarbeiten des Schulleiters auf eine Schließung der Schule sei nicht zu belegen. Vor diesem Hintergrund besteht für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die widerstreitenden Darstellungen hinsichtlich der Vorwürfe der Petentin gegenüber dem ehemaligen Schulleiter mit den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumentarien aufzuklären.

Hinsichtlich der Genehmigung zur Einrichtung der Außenstelle einer benachbarten Grundschule sei das Bildungsministerium vom Schulverband aufgrund gestiegener Gastschulbeiträge für Schüler, die eine Schule außerhalb des Schulverbandes besuchen, um Auskunft zu den Voraussetzungen für eine Außenstelle gebeten worden. Dem Schulverband sei mitgeteilt worden, dass es sich bei der geplanten Einrichtung einer Außenstelle um eine Änderung der Schule nach § 59 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) handle, da die zusätzliche Nutzung nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum bislang genutzten Schulgebäude erfolgen würde. Die Einrichtung einer Außenstelle bedürfe deshalb der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Nach § 58 Abs. 2 SchulG setze eine Genehmigung voraus, dass eine bestimmte Mindestgröße eingehalten werde und unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplanes des Schulträgers und des Kreises für die Errichtung ein öffentliches Bedürfnis bestehe. Ein solches liege nicht vor. Zudem sei fraglich, ob der Schulbetrieb in einer Außenstelle in der zu fordernden pädagogischen Qualität mit dem Gebot eines sparsamen Ressourceneinsatzes vereinbar wäre.

Auch eine Überprüfung der Sachlage auf Bitten des damaligen Innenministers im Februar 2011 sei zum gleichen Ergebnis gekommen. Auf den ausdrücklichen Antrag des Schulverbandes auf Genehmigung einer Außenstelle im Sommer 2011 habe das Bildungsministerium die Sachlage erneut geprüft. Im November 2011 sei der Antrag abgelehnt worden, da die Voraussetzungen weiterhin nicht vorgelegen hätten. Zudem habe das Ministerium mitgeteilt, dass eine Genehmigung nachteilig für die weitere Entwicklung der benachbarten Grundschule wäre. Aufgrund der Möglichkeit nach § 24 SchulG, die es Eltern erlaube, aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen zu wählen, sei zu erwarten, dass auch weiterhin viele Kinder nicht die für sie zuständige Schule, sondern eine Schule ihrer Wahl besuchen würden.

Abschließend teilt das Bildungsministerium mit, dass sich die Rechtslage seit 2011 nicht geändert habe und die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Einrichtung einer Außenstelle auch weiterhin nicht vorliegen würden. Der Petitionsausschuss kann das grundsätzliche Anliegen, einen wohnortnahen Schulbesuch für Grundschüler zu ermöglichen, nachvollziehen, vor dem dargestellten Hintergrund jedoch keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.

Der Petent beschwert sich darüber, dass seinem Sohn, der den

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Steinburg Schulwesen

G8-Bildungsgang an einem Gymnasium durchlaufe, anlässlich der Versetzung von der 9. direkt in die 11. Klasse die Gewährung eines Schülerfahrausweises verwehrt worden sei. Die Begründung des Amtes Steinburg, dass sein Sohn die 11. Jahrgangsstufe besuche und daher keinen Anspruch mehr auf einen Schülerfahrausweis habe, könne er nicht nachvollziehen. Er sieht darin eine Ungleichbehandlung gegenüber Schülern, die das G9-Modell durchlaufen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er teilt die Ansicht des Ministeriums, dass der Sohn des Petenten im Schuljahr 2012/2013 noch Anspruch auf Schülerbeförderungsleistungen hat.

Das Bildungsministerium nimmt in seiner Stellungnahme Bezug auf § 114 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz. Danach seien die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchten. Der anspruchsberechtigte Personenkreis umfasse jedoch nur Schülerinnen und Schüler in den Kreisen, die eine öffentliche allgemeinbildende Schule bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 besuchten.

Der Sohn des Petenten befinde sich ab dem Schuljahr 2012/2013 in der Einführungsphase der Oberstufe, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 10 umfasse. Dabei sei unerheblich, dass seine Jahrgangsstufe aus organisatorischen Gründen an der besuchten Schule zusammen mit denjenigen Schülern, die den neunjährigen Bildungsgang durchliefen, als "Jahrgangsstufen 11 bis 13" bezeichnet würde. Ein solcher schulinterner Sprachgebrauch ändere nichts daran, dass der Sohn des Petenten die Einführungsphase in der 10. Jahrgangsstufe besuche, an deren Ende er auch erst den Realschulabschluss erwerben könne. Er habe daher im Schuljahr 2012/2013 noch Anspruch auf Schülerbeförderungsleistungen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium dem Kreis Steinburg die Rechtslage erläutert und darum gebeten hat, den Sohn des Petenten in die Schülerbeförderungsleistungen einzubeziehen. Die Petition hat sich daher im Sinne des Petenten erledigt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Innenministerium

1 L143-17/151
Rheinland-Pfalz
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Der Petent schlägt zur Entlastung der Verwaltung die Abschaffung des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens vor. Aus seiner Sicht seien die Widerspruchsbescheide und Rechtsmittelbelehrungen überflüssig, oft fehlerhaft, und die erforderlichen Anhörungen unterblieben. Eine stärkere Belastung der Gerichte sei nach Ansicht des Petenten durch den Wegfall des Vorverfahrens nicht zu erwarten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach beraten und sieht im Ergebnis davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen. Über die von dem Petenten vorgetragenen Aspekte hinaus hat sich der Petitionsausschuss auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums mit einer möglichen Reform des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens befasst.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach Auswertung der Erfahrungen anderer Bundesländer mit der Neuordnung des Vorverfahrens und nach Befragung der einzelnen Ressorts sowie des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts eine generelle Abschaffung des Vorverfahrens ablehnt. Zur Begründung führt das Innenministerium unter anderem aus, durch das Widerspruchsverfahren hätten die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Einwendungen gegen den Verwaltungsakt vorzubringen, ohne Rechtsanwalts- und Gerichtskosten befürchten zu müssen.

Die Annahme des Petenten, dass es trotz Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht zu einer stärkeren Belastung der Verwaltungsgerichte kommen werde, lasse sich nach dem Ergebnis der Prüfungen nicht eindeutig bestätigen. So dürfte das Vorverfahren dort keine filternde Wirkung haben, wo dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukomme, sodass sich der Betroffene für vorläufigen Rechtsschutz an das Gericht wenden müsse. Auch gebe es Anhaltspunkte, dass dem Vorverfahren tatsächlich eine Entlastung der Gerichte beigemessen werden könne. In Schleswig-Holstein habe es beispielsweise in den vergangenen Jahren im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung 242 Widerspruchsverfahren gegeben, die nur zu acht Klagen vor dem Verwaltungsgericht geführt hätten. Auch mögliches Einsparpotential werde vom Innenministerium kritisch gesehen. Zunächst würde die Abschaffung des Vorverfahrens Arbeitszeit der Verwaltungen einsparen, jedoch seien gerichtliche Verfahren wesentlich personalintensiver, sodass eine Personaleinsparung als sehr fraglich erscheine.

Soweit der Petent der Ansicht ist, dass Bescheide oftmals gravierende Fehler enthielten, weil die Rechtsbelehrung fehle oder fehlerhaft sei, stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung die Jahresfrist statt der Monatsfrist zur Einlegung des Rechtsbehelfs gilt. Einen Zusammenhang mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Hinsichtlich der Kritik des Petenten, dass Anhörungen nicht durchgeführt würden, lässt sich dieser Vorwurf nicht belegen. Die Anhörung ist Teil des Verfahrens zum Erlass des Ausgangsbescheids. Das Innenministerium weist zutreffend darauf hin, dass unterbliebene Anhörungen in Widerspruchsverfahren geheilt werden können, da dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werde, seinen Standpunkt gegenüber der Behörde zu vertreten, bevor er Klage erheben müsse.

Der Petent bezieht sich mit seiner Anregung auf die weitgehende Abschaffung des Vorverfahrens in Nordrhein-Westfalen. Das Innenministerium berichtet, dass auch in Niedersachsen das Vorverfahren bereits weitgehend abgeschafft sei. In Thüringen, der Hansestadt Hamburg, Berlin, Hessen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg bestehe das Vorverfahren als Regelfall und sei in bestimmten Rechtsgebieten abgeschafft. Rheinland-Pfalz habe in bestimmten Rechtsgebieten ein Optionsmodell eingeführt, in dem der Bürger zwischen Widerspruchsverfahren und Klage wählen könne, in den meisten Rechtsgebieten jedoch das obligatorische Vorverfahren beibehalten. Optionsmodelle verbunden mit der vollständigen Abschaffung in bestimmten Rechtsgebieten gebe es ebenfalls in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. Brandenburg und das Saarland hätten sich gegen eine Abschaffung des Vorverfahrens ausgesprochen.

Das Innenministerium legt dar, dass in Schleswig-Holstein das Vorverfahren in wenigen Rechtsbereichen, insbesondere im Berufsrecht von Anwälten, Notaren, Richtern und Beamten, ausgeschlossen sei. Darüber hinaus schließe das Landesverwaltungsgesetz das Vorverfahren für förmliche Verwaltungsverfahren und Plangenehmigungen aus.

Die Evaluation der Erfahrungen mit der Aussetzung des Vorverfahrens generell oder in einzelnen Rechtsgebieten erfordert nicht zwingend die Abschaffung des Vorverfahrens. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass für eine Beibehaltung der Nachprüfungen von Verwaltungsentscheidungen im Vorverfahren Bürgernähe, Selbstkontrolle der Verwaltung und Entlastung der Verwaltungsgerichte sowie die Befriedung von Streitigkeiten zwischen Bürgern und Behörden sprechen. Zur Streitbeilegung zwischen Bürgern und Behörden sowie zur Sachverhaltsaufklärung wird künftig auch verstärkt der Einsatz alternativer Instrumente wie Beschwerdemanagement und Mediation zu prüfen sein. Aus den Erfahrungen des Petitionsausschusses kann allein eine Verbesserung der Verständlichkeit der Bescheide schon zu einer Streitbeilegung führen.

Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums vom 30. Oktober 2012 zur Verfügung gestellt.

2 L143-17/1428 Mecklenburg-Vorpommern Ordnungsangelegenheiten; Obdachlosenunterkunft Die Petentin war mit ihrem Hausrat in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden. Nun wendet sie sich gegen das Handeln der örtlichen Ordnungsbehörde im Zusammenhang mit einem Abwasserschaden in dieser Wohnung und der anschließenden Räumung. Der Abwasserschaden sei wegen ihrer mehrtägigen Abwesenheit zunächst unbemerkt geblieben. Die Ordnungsbehörde habe erst einen Tag nach Meldung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Schadens durch eine Nachbarin reagiert und das teilweise durchnässte Inventar aus der Wohnung räumen und nicht fachmännisch lagern lassen. Wertvolle Gegenstände fehlten nun, und weitere seien unbrauchbar geworden. Weil sowohl die Ordnungsbehörde als auch die Gemeinde, die Eigentümerin des Hausgrundstücks sei, jegliche Verantwortung verneinten, wird der Petitionsausschuss um Hilfestellung gebeten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu dem Vorbringen der Petentin zwei Stellungnahmen des Innenministeriums eingeholt und Einsicht in die dortige Verfahrensakte genommen. Die Amtsverwaltung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein.

Die als Folge des Abwasseraustritts in der Unterkunft der Petentin durchgeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Öffnen und Räumen der Wohnung werden von der örtlichen Ordnungsbehörde als pragmatische Abhilfe geschildert. Der Ausschuss betont die Grundrechtsrelevanz dieser Maßnahmen. Ausdrückliche Hinweise zur Rechtfertigung der Eingriffe in die Grundrechte nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz sowie die Auseinandersetzung mit der anspruchsvollen grundrechtlichen Systematik des Artikel 13 Abs. 7 Grundgesetz sind den Ausführungen der Behörde nicht zu entnehmen. Dem Innenministerium als oberster Fachaufsichtsbehörde gegenüber seien zunächst auch keine Überlegungen vorgetragen worden, aus denen sich das gewählte Verwaltungsverfahren sowie die Gründe für die Verwaltungsentscheidung rechtlich belastbar und schlüssig ableiten ließen. Dieser Aspekt bleibt aus Sicht des Ausschusses letztlich unbefriedigend.

Hinsichtlich des von der Petentin angestrebten Schadensersatzes wegen des beanstandeten fehlenden oder zerstörten Inventars bleibt festzuhalten, dass in diesem Punkt sich widersprechende Angaben vorliegen, die im Laufe der Ermittlungen nicht zu verifizieren waren. Das Amt verweist auf die vorgefundene Unordnung in der Wohnung, die weitere Vorkehrungen zum Schutz des Eigentums der Petentin verhindert habe, die Erfolglosigkeit ihrer Schadensersatzklage vor dem Amtsgericht sowie die Einstellung staatsanwaltlicher Ermittlungen wegen Diebstahls.

Der Ausschuss hat für die persönliche Situation der Petentin Verständnis. Er kann ihr jedoch im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht weiterhelfen. Der Ausschuss bittet das Amt, seine Entscheidungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erneut zu prüfen und schließt die Beratung der Petition damit ab. Das Innenministerium wird gebeten, dem Amtsvorsteher des Amtes eine Ausfertigung des Beschlusses zuzuleiten.

3 L141-17/1435
 Baden-Württemberg
 Finanzwirtschaft;
 Neugliederung der Bundesländer

Der Petent aus Baden-Württemberg schlägt als Sparmaßnahme eine Neugliederung der Bundesländer vor. Im Norden sollten Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit der Hansestadt Hamburg zusammengelegt werden. Von einer Reduzierung der Bundesländer verspricht sich der Pe-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

tent eine Reduzierung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Zudem sollten Steuern erhöht und Steuervergünstigungen vermieden werden, um die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregung des Petenten zur Neugliederung der Bundesländer beraten. Hierzu hat er die Ergebnisse der Enquete-Kommission "Chancen einer verstärkten norddeutschen Kooperation" berücksichtigt und Stellungnahmen des Finanzministeriums sowie des Innenministeriums eingeholt. Der Ausschuss sieht keinen Raum, der Petition abzuhelfen.

In der Zeit vom 29. März 2010 bis zum 6. Februar 2012 war die Petitionsthematik Gegenstand der umfangreichen Prüfungen und Beratungen einer vom Schleswig-Holsteinischen Landtag eingesetzten Enquete-Kommission. Deren Ergebnisbericht wurde am 22. Februar 2012 (Drucksache 17/2230) im Plenum und nachfolgend abschließend in den Fachausschüssen diskutiert. Der Petitionsausschuss sieht davon ab, erneut in die tiefere inhaltliche Beratung einer Neugliederung einzutreten.

Es bestand Einigkeit in der Kommission, dass eine Zusammenarbeit in Norddeutschland Sparpotentiale bergen könne und ausgeweitet werden solle. Dies gelte zunächst für eine unterhalb einer Länderfusion angesiedelte Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, wie sie beispielsweise bei der Eichdirektion Nord und dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bereits stattfinde.

Hinsichtlich der Gründung eines "Nordstaates" haben die Prüfungen ergeben, dass die erwarteten Einsparungen im Bereich der politischen Führung und Verwaltung die finanziellen Nachteile im Länder-Finanz-Ausgleich derzeit nicht ausgleichen könnten. Hier wäre aus Sicht der Kommission zunächst mit einer möglichen dritten Föderalismusreform gegenzusteuern.

Die Auffassung des Petenten, dass sich durch eine Reduzierung der Bundesländer die Anzahl der Länderbediensteten wesentlich verringern würde, teilt der Petitionsausschuss nicht. Hierzu führt das Finanzministerium aus, dass die von einer Neugliederung im Wesentlichen betroffenen Personalbedarfe der Landtagsverwaltung, des Landesrechnungshofes und der Ministerialverwaltung insgesamt weniger als 4 % der Landesbediensteten ausmachten. Es weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein über vier Fünftel des Personals in den Bereichen Polizei, Justiz, Finanzverwaltung, Schulen, Hochschulen und Kultureinrichtungen beschäftigt seien. Die Personalausstattung dieser Einrichtungen sei im Wesentlichen durch den sachlichen Bedarf und nicht durch die staatliche Eigenständigkeit bedingt.

Den allgemein gehaltenen Anmerkungen des Petenten zu der Erhöhung von Steuern sowie der Vermeidung von Steuererhöhungen vermag der Petitionsausschuss keine einlassungsfähigen Aspekte zu entnehmen.

Die Petentinnen setzen sich für Sanierungsarbeiten am Schulzentrum Elmschenhagen ein. Sie bemängeln vorgenommene

4 L146-17/1476 Kiel

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Schulwesen; Baumaßnahme

Kürzungen des Investitionsrahmens für die Stadt Kiel durch das Innenministerium. Dadurch sei unter anderem nur eine kleine Mensa mit einem Dreischichtbetrieb umsetzbar. Ein differenzierender Unterricht und die Sicherstellung einer Mittagsverpflegung seien nicht gewährleistet und führten zu Bildungsnachteilen der Elmschenhagener Schülerinnen und Schüler.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss kann keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.

Das Innenministerium teilt mit, dass die von den Petentinnen angesprochenen Kürzungen auf einer reduzierten Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um insgesamt 25 Millionen Euro durch das Innenministerium beruhten. Dabei habe das Innenministerium jedoch nicht Kredite für einzelne Maßnahmen gekürzt, wie etwa speziell für das Schulzentrum Elmschenhagen, sondern eine Kürzung des Gesamtbetrages vorgenommen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium in einer Pressemitteilung vom 10. August 2012 mitteilt, dass ein 3,6 Millionen Euro umfassendes Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds auch zum Bau der Mensa und für die Schaffung von Fach- und Klassenräumen im Schulzentrum Elmschenhagen bereitgestellt worden sei. Eine Realisierung durch die Stadt sei in drei bis vier Jahren in mehreren Bauabschnitten geplant.

Zudem ist dem Petitionsausschuss aus einer Sitzungsniederschrift des Ortsbeirates Elmschenhagen-Kroog vom 28. August 2012 bekannt, dass die Mensa voraussichtlich im Frühjahr 2013 gebaut werden solle. Im Sommer 2012 sei bereits das gemeinsame Lehrerzimmer fertig gestellt worden.

Die Durchführung der Investitionen fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem die Stadt Kiel ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung trifft. Der Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert, Einfluss zu nehmen.

5 L141-17/1565

Hessen

Länderneuordnung;

Neugliederung der Bundesländer

Die Petition wurde den Landesvolksvertretungen auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent fordert eine Länderneuordnung, die seit Jahrzehnten aus persönlichen und parteipolitischen Gründen von der Politik abgelehnt werde, aus seiner Sicht jedoch zur Steuerentlastung der Bürger längst überfällig sei. Um das Neuordnungsverfahren zu erleichtern, solle eine Änderung des Artikel 29 Grundgesetz (Neugliederung des Bundesgebietes) auf Basis des Vorschlags eines bestimmten Rechtswissenschaftlers erfolgen. Diesen Vorschlag konkretisiert der Petent nicht weiter, ergänzt jedoch, dass die Pflicht einer Volksbefragung aufgehoben werden könne, weil die Bevölkerung keinen Nachteil durch eine Neugliederung hätte. Deren landsmannschaftliche, geschichtliche und kulturelle Selbstständigkeit bliebe bestehen.

Lfd. Num	mer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (K	reis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegei	nstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann der Petition nicht abhelfen. Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Ergebnisse der Enquetekommission "Chancen einer verstärkten norddeutschen Kooperation" des Schleswig-Holsteinischen Landtages berücksichtigt und eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt hat.

Die Petitionsthematik war über einen Zeitraum von annähernd zwei Jahren Gegenstand der umfangreichen Prüfungen und Beratungen der vom Schleswig-Holsteinischen Landtag eingesetzten Enquetekommission. Deren Bericht wurde am 22. Februar 2012 (Drucksache 17/2230) im Plenum und nachfolgend abschließend in den Fachausschüssen diskutiert. Der Petitionsausschuss sieht davon ab, erneut in eine tiefere inhaltliche Beratung der Neugliederung des Bundesgebietes einzutreten.

Es bestand Einigkeit in der Kommission, dass eine verstärkte Zusammenarbeit in Norddeutschland Sparpotenziale bergen könne und ausgeweitet werden solle. Dies gelte zunächst für eine unterhalb einer Länderfusion angesiedelte Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, wie sie beispielsweise beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein sowie den Hanse-Offices in Brüssel, Königsberg und Danzig bereits stattfinde

Auch die Gründung eines "Nordstaates" wurde diskutiert. Nach den Ergebnissen komme eine solche Lösung allein aus finanziellen Erwägungen nicht in Betracht. Die erwarteten Einsparungen im Bereich der politischen Führung und Verwaltung würden einen Umfang von 4 % nicht überschreiten und könnten somit die finanziellen Nachteile im Länderfinanzausgleich derzeit nicht ausgleichen. Hier wäre aus Sicht der Kommission zunächst bei einer möglichen dritten Föderalismusreform gegenzusteuern.

Darüber hinausgehende Aspekte kann der Petitionsausschuss den allgemein gehaltenen Ausführungen des Petenten einschließlich seiner pauschalen Kritik an Politik und Verwaltung nicht entnehmen.

6 L142-17/1601
Hamburg
Ausländerangelegenheit;
Aufenthaltstitel

Die Petentin hatte sich zunächst wegen der Streichung einer wohnsitzbeschränkenden Nebenbestimmung ihrer Niederlassungserlaubnis an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt, der die Eingabe zuständigkeitshalber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeleitet hat. Sie trägt vor, die einschränkende Nebenbestimmung sei erst vier Jahre nach ihrer Einreise und nach einem Umzug aus Nordrhein-Westfalen von der schleswig-holsteinischen Ausländerbehörde in die Niederlassungserlaubnis aufgenommen worden. Nach einem weiteren Umzug nach Hamburg stritten sich die Ausländerbehörden in Hamburg und Schleswig-Holstein nun über die Zuständigkeit für die Erteilung eines unbeschränkten Aufenthaltstitels. Um einen gültigen Reisepass zu erhalten und ungestört reisen zu können, bittet die Petentin um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petition abgeholfen wurde, indem die von der Petentin kritisierte Wohnsitzauflage in ihrem Aufenthaltstitel von der nunmehr zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Stormarn gestrichen wurde.

Nach Darstellung des Innenministeriums hätte die Nebenbestimmung "Wohnungsnahme nur in Schleswig-Holstein" der Niederlassungserlaubnis vom 10. Oktober 2006 von der Ausländerbehörde überhaupt nicht erteilt werden dürfen. Die mit der unbeschränkten Aufenthaltsgenehmigung vom 8. März 2002 eingeräumte Rechtsposition hätte nicht eingeschränkt werden dürfen.

Da die ursprünglich erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis aus 2002 keine Nebenbestimmung enthalten habe und die bisherigen Aufenthaltsrechte nach den Übergangsvorschriften nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetztes fortgegolten hätten, habe es sich bei der kritisierten Niederlassungserlaubnis nicht um eine Neuerteilung des Aufenthaltstitels, sondern gemäß der geltenden Übergangsvorschrift lediglich um eine Übertragung des alten Aufenthaltstitels gehandelt.

Nach einem weiteren Umzug der Petentin habe nunmehr die zuständige Ausländerbehörde des Kreises Stormarn die Streichung der Wohnsitzauflage in dem Aufenthaltstitel der Petentin von sich aus bereits vorgenommen.

Der Petitionsausschuss bedauert die Unannehmlichkeiten, die der Petentin durch die falsche Eintragung entstanden sind.

7 L143-17/1668
Schleswig-Flensburg
Statistik;
Zensus

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung des Verwaltungshandelns des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit dem Zensus 2011. Im Rahmen der Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung sei er zur Auskunftserteilung aufgefordert worden. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde habe das Amt nicht beantwortet. Die nicht flächendeckende Datenerhebung gewährleiste für ihn keine Gleichbehandlung aller Auskunftspflichtigen. Zudem habe er Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit zwischen Geheimhaltung und Auswertung der erhobenen Daten sowie der Aussagekraft der nur auf eigenen Angaben der Auskunftspflichtigen beruhenden Antworten geäußert. Auch widerspreche es für ihn demokratischen Prinzipien, dass er letztlich zur Auskunftserteilung durch Zwangsgeldandrohung gezwungen gewesen sei, ohne dass die Behörde seinen Widerspruch bearbeitet und beantwortet habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in der vorgetragenen Angelegenheit eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Petition anschließend beraten. Im Ergebnis stimmt der Ausschuss mit dem Petenten und dem Innenministerium überein, dass die Nichtbeachtung der Schreiben des Petenten durch das Statistikamt Nord bürgerfreundlichem Verwaltungshandeln nicht entspricht.

Unter Berücksichtigung seiner Einwände hätte das Amt dem

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	r; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Petenten die ihn zum Ausfüllen des Fragebogens zur Gebäude- und Wohnungszählung verpflichtende Rechtslage zusammenfassend erläutern und damit weiteren Schriftwechsel vermeiden können. Gleichwohl ist das Verwaltungshandeln rechtlich nicht zu beanstanden, denn eine aufschiebende Wirkung hatten die ablehnenden Schreiben des Petenten nicht. Die gesetzliche Auskunftspflicht des Petenten ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz.

Zu den rechtlichen Bedenken des Petenten führt das Innenministerium aus, dass es sich bei der Gebäude- und Wohnungszählung um eine sogenannte Vollerhebung gehandelt habe, bei der Eigentümerinnen und Eigentümer und weitere Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Gebäuden und Wohnungen zum Ausfüllen der Fragebögen verpflichtet gewesen seien. Diese Auskunftspflichtigen seien aus den Verwaltungsregistern ermittelt worden. Es sei Ziel der kritisierten Vorbefragung gewesen, die Namens- und Adressangaben zu prüfen und damit die Zustellbarkeit der Fragebögen zur eigentlichen Befragung zu verbessern.

Eine vom Petenten beanstandete Ungleichbehandlung beziehe sich auf den Hinweis des mit den Unterlagen zur Vorbefragung übersandten Informationsblattes, dass nicht alle Bundesländer die Vorbefragung flächendeckend durchführten. Auf die eigentliche Gebäude- und Wohnungszählung beziehe sich diese Aussage ausdrücklich nicht.

Bei der Aufforderung an den Petenten, im Rahmen der Vorbefragung seiner Auskunftspflicht nachzukommen, habe es sich auch nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt, da das Schreiben keinen Regelungscharakter gehabt habe. Als Voraussetzung für einen Anfechtungswiderspruch müsse jedoch nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung ein Verwaltungsakt vorliegen.

Nach den bundesgesetzlichen Vorschriften entbinde selbst das Einlegen eines Widerspruchs oder die Klageerhebung nicht von der Auskunftspflicht zur Gebäude- und Wohnungszählung, sodass der Erlass eines Heranziehungsbescheids mit Androhung eines Zwangsgeldes folgerichtig und rechtmäßig gewesen sei.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Grundsätze des Verwaltungsrechts und Begrifflichkeiten des Verwaltungshandelns für den Bürger schwer verständlich sein können. Er bittet daher das Innenministerium, in Gesprächen mit dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein auf einen sensibleren Umgang mit Bürgerschreiben hinzuwirken. Zu seiner näheren Information wird dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

8 L143-17/1682
Herzogtum Lauenburg
Ordnungsangelegenheiten;
Betreuung

Die Petentin äußert Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der örtlichen Ordnungsbehörde und erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Ordnungsamtsmitarbeiterin. Diese überziehe sie fortwährend mit zahlreichen Ordnungsverfügungen wegen Lärmbelästigungen durch lautes Klopfen und habe die Einleitung eines Betreuungsverfahrens gegen die Petentin beantragt. Damit überschreite die Mitarbeiterin ihren Ermessensspielraum und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

verletzte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass die Petentin Ersatz für die in dem Zusammenhang entstandenen Gerichts-, Anwalts- und Sachkosten verlange. Auch solle es die Mitarbeiterin unterlassen, weitere Betreuungsverfahren gegen die Petentin anzuregen. Ferner beschwert sich die Petentin darüber, dass die Hansestadt Lübeck auf ihr Schreiben zu Mahn- und Säumniszuschlägen im Zusammenhang mit einem Sterbefall nicht reagiert habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Innenministerium um Stellungnahme zum Vortrag der Petentin gebeten und die Petition anschließend auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie den Ergebnissen des Petitionsverfahrens L143-16/1877 beraten. Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln des Amtes oder der Hansestadt Lübeck zu beanstanden, haben sich im Rahmen der Ermittlungen nicht ergeben. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums sowie des Amtsvorstehers des Amtes an, dass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung besteht. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Mitarbeiterin haben sich nicht ergeben. Soweit die Petentin die Betreuungsanregung des Ordnungsamtes kritisiert und Ersatz für ihr entstandene Kosten geltend macht, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das zuständige Amtsgericht bisher nicht über die Einrichtung einer Betreuung entschieden habe. Hinsichtlich der Kosten könne das Gericht aber, sollte es den Betreuungsantrag für ungerechtfertigt halten, eine Kostennote gegen die anregende Behörde festsetzen.

Der Petitionsausschuss hat dafür Verständnis, dass die zahlreichen Ordnungsverfügungen sowie das Betreuungsverfahren die Petentin belasten. Er macht jedoch auch darauf aufmerksam, dass sich die Nachbarschaft seit Jahren durch laute Musik und lautes Klopfen der Petentin bis hin zu einer Gesundheitsgefährdung belästigt fühlt.

Vor dem Hintergrund zahlreicher rechtskräftiger Ordnungswidrigkeitsverfügungen wegen Lärmbelästigung sowie den Ergebnissen des am 8. Dezember 2009 abgeschlossenen Petitionsverfahrens L143-16/1877 gelangt der Ausschuss zu der Auffassung, dass es die Petentin selbst in der Hand hat, weitere Ordnungsverfügungen sowie Betreuungsanregungen des Ordnungsamtes durch Vermeidung weiterer Lärmbelästigungen zu verhindern. Für eine Empfehlung an das Ordnungsamt, künftig weitere Betreuungsanregungen zu unterlassen, sieht der Petitionsausschuss keinen Raum. Es steht der Petentin frei, sich erneut an den Sozialpsychologischen Dienst des Kreises zu wenden, um gegebenenfalls ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich des von der Petentin begehrten Teilerlasses von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass die in Rede stehende Hauptforderung nebst der Säumniszuschläge, die bis zum Zeitpunkt des Vollstreckungsbeginns durch die zuständige Amtskasse aufgelaufen gewesen seien, beglichen wurden. Der Ausschuss begrüßt den Verzicht der Hansestadt Lübeck auf weitergehende Forderungen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Hierüber sei die Petentin bereits informiert worden. Dem Anlie-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gen der Petentin konnte somit in diesem Punkt entsprochen werden.

9 L143-17/1698
Hessen
Datenschutz;
Internetverlinkung

Der Petent wendet sich gegen Online-Diffamierungen, die durch Links von Suchmaschinen wie Google erst medienwirksam verbreitet würden. Den Petitionsausschuss fordert er auf, der Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Schaffung von Regeln zu empfehlen, die Suchmaschinenbetreibern verbieten, menschenverachtende und verfassungsfeindliche Ouellen zu verlinken. Betroffene Dritte hätten bislang keine Handhabe, Suchmaschinenbetreiber zu zwingen, entsprechende Suchergebnisse zu löschen und auf diffamierende Wortkombinationen als Suchbegriffe zu verzichten, wenn die Betreiber von Internetseiten vom Ausland aus agierten. Zum Hintergrund seiner Petition trägt der Petent vor, er sei in der Vergangenheit selbst Opfer der Hetzkampagne eines als verfassungsfeindlich eingeschätzten Internetportals geworden. Als er Google aufgefordert habe, die Verlinkung seines Namens mit dieser Seite zu löschen, habe er keine Antwort erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen wurden das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sowie die Datenschutzbehörde in Hamburg beteiligt, da die Firma Google Germany GmbH in Hamburg ihren Sitz hat.

Es wird begrüßt, dass sich die Hamburgische Datenschutzbehörde an Google in der Angelegenheit gewandt hat. Die Bedingungen, unter denen Google Löschungsersuchen prüft, wurden dem Petenten mitgeteilt. Für derartige Anliegen stelle die Firma ein Online-Formular bereit, das sicherstellen solle, dass Google alle für nötig erachteten Informationen wie die beanstandeten Links (URLs) in elektronischer Form erhalte. Weitere Möglichkeiten blieben der Datenschutzbehörde derzeit nicht, weil es sich um einen amerikanischen Anbieter handele.

Soweit der Petent die politisch verantwortlichen Gremien auffordert, grundsätzlich gegen die Verlinkung menschenverachtender und verfassungsfeindlicher Quellen durch Suchmaschinen, die vom Ausland aus betrieben werden, vorzugehen, stimmt der Petitionsausschuss mit ihm überein, dass hier weitere Schritte und Initiativen geprüft werden müssen.

Hierzu stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich nach den Vorschriften des Telemediengesetzes die an Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag ergeben. Für Schleswig-Holstein ist die nach § 59 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag für die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes zuständige Aufsichtsbehörde die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein.

Obwohl der Petitionsausschuss zur Kenntnis nimmt, dass Google auf freiwilliger Basis unter bestimmten Bedingungen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
_	,	·
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

auf Anfrage löscht, zeigt das Beispiel des Petenten, dass dieser Weg langwierig und mit weitreichenden negativen Folgen für Betroffene behaftet sein kann.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen unterstützt der Petitionsausschuss daher das Anliegen des Petenten und überweist die Petition einschließlich sachdienlicher Unterlagen in anonymisierter Form an die Staatskanzlei mit der Empfehlung, Initiativen zu prüfen.

Dem Petenten wird eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

10 L143-17/1701
Schleswig-Flensburg
Wahlrecht;
Befreiung von der 5 %-Klausel

Die Ergebnisse der Landtagswahl am 6. Mai 2012 nimmt der Petent zum Anlass, sich gegen die Befreiung der Partei des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) von der 5 %-Klausel zu wenden. Weil die Partei der Dänischen Minderheit durch eine Regierungsbeteiligung einen zu großen Einfluss auf die Landespolitik erreiche, solle in der Landespolitik ein Mitspracherecht nur gelten, wenn der Wahlerfolg bei über 5 % liege. Auf Kreis- und Gemeindeebene solle der SSW nur dort wählbar sein, wo auch ein gewisser Anteil der Dänischen Minderheit lebe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Petition vor dem Hintergrund des Berichts der Landeswahlleiterin an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (Umdruck 18/45) sowie der mehrfachen Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss (Drucksache 18/163) und im Plenum am 26. September 2012 zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 6. Mai 2012 beraten. Nach dem Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, sich für eine Änderung des Landeswahlgesetzes im Sinne der Petition auszusprechen.

Es wird angemerkt, dass in 21 von insgesamt 26 Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 6. Mai 2012 Einwände gegen die Befreiung des SSW von der 5 %-Klausel Gegenstand der Wahlprüfung gewesen sind. Der Landtag ist der Empfehlung der Landeswahlleiterin gefolgt, alle Einsprüche als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen, und hat das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit breiter Mehrheit bestätigt. Die Thematik der Eingabe wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag damit abschließend beraten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.

11 L143-17/1702
Niedersachsen
Gerichtswesen;
Informationszugangsgesetz

Der Petent regt eine Änderung des Informationszugangsgesetzes an. Aus seiner Sicht erschwere das im Dezember 2011 beschlossene Gesetz den Informationszugang und sei mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Weil der im Gesetzgebungsverfahren vom SSW eingebrachte Alternativvorschlag die im parlamentarischen Anhörungsverfahren von Experten vorgetragenen Kritikpunkte berücksichtige, solle der Gesetzgeber diesen erneut aufgreifen und verabschieden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Änderung des Informationszugangsgesetzes unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach dem Ergebnis leitet er die Petition in anonymisierter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem SSW zu.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag die Zusammenführung des Umweltinformations- sowie des Informationsfreiheitsgesetzes zum Informationszugangsgesetz mit der Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 beschlossen hat. Eine vom Petenten angeregte Gesetzesänderung sowie gegebenenfalls das Ergreifen einer Gesetzesinitiative bedürfen aus Sicht des Petitionsausschusses einer vorherigen Diskussion in den Fachgremien, der der Ausschuss nicht vorgreifen möchte.

12 L143-17/1704
Segeberg
Wahlrecht;
Befreiung von der 5 %-Klausel

Der Petent fordert nach der Landtagswahl vom 6. Mai 2012, die Befreiung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) von der 5 %-Klausel abzuschaffen und in der Folge sofort Neuwahlen anzusetzen. Er ist der Auffassung, dass die Partei der dänischen Minderheit durch die Regierungsbeteiligung einen zu großen Einfluss auf die schleswig-holsteinische Landespolitik erhalte. Schließlich dürften auch Dänen in Schleswig-Holstein nicht wählen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Petition vor dem Hintergrund des Berichts der Landeswahlleiterin an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (Umdruck 18/45) sowie der mehrfachen Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss (Drucksache 18/163) und im Plenum am 26. September 2012 zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 6. Mai 2012 beraten. Nach dem Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, sich für eine Änderung des Landeswahlgesetzes im Sinne der Petition auszusprechen.

Es wird angemerkt, dass in 21 von insgesamt 26 Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 6. Mai 2012 Einwände gegen die Befreiung des SSW von der 5 %-Klausel Gegenstand der Wahlprüfung gewesen sind. Der Landtag ist der Empfehlung der Landeswahlleiterin gefolgt, alle Einsprüche als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen, und hat das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit breiter Mehrheit bestätigt. Die Thematik der Eingabe wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag damit abschließend beraten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.

13 L141-17/1708

Baden-Württemberg

Neugliederung der Bundesländer

Um Geld zu sparen, regt der Petent aus Baden-Württemberg an, die vier flächenmäßig kleinsten Bundesländer in die sie umschließenden Bundesländer einzugliedern. Weniger Landesparlamente, Regierungsapparate, Fuhrparks und dergleichen würden nach seiner Meinung weniger Kosten verursa-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

chen. Außerdem versprächen die entstehenden Synergieeffekte eine effektivere und effizientere Aufgabendurchführung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Anregung des Petenten zur Neugliederung des Bundesgebietes befasst. Hierzu hat er die Ergebnisse der Enquetekommission "Chancen einer verstärkten norddeutschen Kooperation" des Schleswig-Holsteinischen Landtages berücksichtigt und eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Ausschuss der Petition nicht abhelfen.

Nach Artikel 29 Grundgesetz kann das Bundesgebiet neu gegliedert werden, wenn gewährleistet ist, dass die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Eine Neugliederung kann durch Bundesgesetz oder durch Staatsvertrag zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Die Maßnahmen bedürfen jeweils der Bestätigung durch Volksentscheid. Bei einer Neugliederung durch Bundesgesetz sind die betroffenen Länder zu hören. Insoweit leitet der Petitionsausschuss die Petition mit sachdienlichen Unterlagen zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.

Des Weiteren merkt der Petitionsausschuss an, dass eine Zusammenführung der norddeutschen Bundesländer mehrfach Gegenstand der politischen Diskussionen war und zukünftig sein wird. Die Chancen einer verstärkten norddeutschen Kooperation wurden von der gleichnamigen Enquetekommission in einem zweijährigen Zeitraum von 2010 bis 2012 intensiv geprüft und beraten. Die Ergebnisse (Drucksache 17/2230) wurden am 22. Februar 2012 im Plenum und nachfolgend abschließend in den Fachausschüssen diskutiert. Die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte waren in der parlamentarischen Diskussion auch vertreten, sodass der Petitionsausschuss davon absieht, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.

Die Prüfungen haben ergeben, dass die erwarteten Einsparungen im Bereich der politischen Führung und Verwaltung so gering sein würden, dass sie die finanziellen Nachteile im Länderfinanzausgleich derzeit nicht ausgleichen könnten. Mit einer möglichen dritten Föderalismusreform sei aus Sicht der Kommission hier zunächst gegenzusteuern.

Hinsichtlich der Auffassung des Petenten, eine Reduzierung der Bundesländer würde zu wesentlichen Personaleinsparungen führen, merkt der Petitionsausschuss an, dass nach Angaben des Innenministeriums die Personalausstattung im Länderbereich im Wesentlichen durch den sachlichen Bedarf, beispielsweise bei Polizei und Schulen, bestimmt werde und nicht an die staatliche Eigenständigkeit gebunden sei. Wesentliche Einsparungen bei den Personalkosten seien durch Länderfusionen somit nicht zu erreichen.

14 L142-17/1710
Kiel
Ausländerangelegenheit;
Niederlassungserlaubnis /

Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters der Ausländerbehörde Kiel, zu dem die Behörde trotz mehrerer Vorsprachen bisher keine Stellung genommen habe. Auch sei der 71-jährigen Mutter des Petenten die ihr zustehende unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungser-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Dienstaufsichtsbeschwerde

laubnis) zu Unrecht versagt worden. Stattdessen sei sie zur Teilnahme an einem Deutschkurs verpflichtet worden. Ein ärztliches Attest, aus dem sich ergeben habe, dass eine Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, habe keine Beachtung gefunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung kann das Justizministerium die derzeitige Ablehnung der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) grundsätzlich nicht beanstanden. Der Petitionsausschuss gelangt nach Beratung zu keiner anderen Ansicht.

Das Ministerium stellt in einer ausführlichen Stellungnahme die aufenthaltsrechtliche Situation der Mutter des Petenten dar. Sie sei ukrainische Staatsangehörige und mit einem Deutschen verheiratet. Bei Einreise der Frau in die Bundesrepublik im Jahr 2008 sei es ihr nicht möglich gewesen, sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen. Daher sei ihr lediglich eine Fiktionsbescheinigung über die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einzuräumen gewesen. Aufgrund eines Verwaltungsfehlers habe sie jedoch eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, was fachaufsichtlich zu bemängeln sei. Bei darauffolgenden Verlängerungen der Aufenthaltstitel bis 2011 habe die Behörde zudem versäumt zu prüfen, ob einer zwischenzeitlich ergangenen Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG entsprochen worden sei.

Die Teilnahme an diesem Kurs sei weiterhin Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie für die im Juli 2011 beantragte Niederlassungserlaubnis. Zudem sei nach einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes aufgrund des erwähnten ärztlichen Attestes nicht erkennbar, dass die Mutter des Petenten derzeit nicht an einem Sprachkurs teilnehmen könne.

Das Ministerium teilt weiter mit, dass gegen die Versagung der beantragten Niederlassungserlaubnis Widerspruch eingelegt worden sei. Dieser sei jedoch zurückgezogen worden, woraufhin der Mutter des Petenten absprachegemäß eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis ohne Erbringung eines Sprachkursnachweises erteilt worden sei.

Der Ausschuss begrüßt, dass ihr zugleich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ab Juli 2013 zugesichert worden sei. Danach ist einer Person eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt. Von den weiteren Voraussetzungen, dass die Mutter des Petenten über einfache Deutschkenntnisse verfügen müsse, ihr Lebensunterhalt gesichert sei und sie einen Nachweis über die erforderlichen Beiträge zur Rentenversicherung zu erbringen habe, könne entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgrund ihres Alters abgesehen werden.

Ungeachtet dieser positiven Entwicklung hat der Ausschuss Verständnis dafür, dass für den Petenten und seine Mutter

Lfc	d. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
N	r. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schwer nachvollziehbar ist, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprach- beziehungsweise Integrationskurs bestehen bleibt, auf deren Nachweis jedoch verzichtet wird. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten ferner angesprochene Rechtsgrundlage in § 25 Abs. 3 Ausländergesetz nicht einschlägig sein kann, da das Ausländergesetz am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt wurde. Die Mutter des Petenten ist erst drei Jahre später ins Bundesgebiet eingereist.

Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde ist dem Petitionsausschuss bekannt, dass die Stadt Kiel mit Schreiben vom 7. Juni 2012 zu den Vorwürfen des Petenten in einem Antwortschreiben an ihn Stellung genommen hat.

15 L143-17/1719
Ostholstein
Bauwesen;
Bebauung im Außenbereich

Der Petent ist der Ansicht, der Kreis begünstige in unzulässiger Weise Landwirte, die ihre landwirtschaftlichen Hallen ohne entsprechende Genehmigungen als Winterlager für Sportboote nutzten. Während diese Landwirte sich damit finanzielle Vorteile verschafften, müssten andere Investoren mit kostenintensiven Bauleitplanungen die Voraussetzungen zur Winterlagerung erst schaffen. Obwohl der Petent die Bauaufsichtsbehörde auf baurechtswidrige Nutzungen aufmerksam gemacht habe, schreite diese nicht ein. Auch verweigere sie ihm Auskünfte zu den Baugenehmigungen, auf die er glaube, nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch zu haben. Des Weiteren dulde der Kreis, dass große Sportboote zwischen den Winterlagern und den Einsetzorten auf ungeeigneten Trailern und ohne die erforderlichen Genehmigungen auf öffentlichen Straßen und über einen Bahnübergang transportiert würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des vorgelegten Schriftwechsels und der eingeholten Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann sich der Ausschuss der Kritik des Petenten an dem Verwaltungshandeln des Kreises Ostholstein nicht anschließen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler sowie die vom Petenten vermutete willkürliche Begünstigung bestimmter Landwirte haben sich nicht ergeben.

Die Beschwerden des Petenten waren bereits Gegenstand von Fachaufsichtsbeschwerden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die fachaufsichtlichen Prüfungen der Entscheidungen des Landrates des Kreises Ostholstein als untere Bauaufsichtsbehörde durch das Innenministerium keine Beanstandungen ergeben haben. Soweit der Petent sich gegen die Ablehnung seines Auskunftsersuchens zur Genehmigungssituation verschiedener für die Winterlagerung von Booten genutzter (landwirtschaftlicher) Gebäude wendet, habe eine Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (ULD) die ablehnende Haltung der Bauaufsicht bestätigt.

Der Petent hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass er hierzu zwischenzeitlich Klage vor dem Verwaltungs-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gericht erhoben habe. Damit liegt die rechtliche Bewertung des Sachverhalts in diesem Punkt bei dem Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Zum weiteren Vorbringen des Petenten führt das Innenministerium aus, bei den petitionsgegenständlichen Hallen handele es sich im Wesentlichen um (landwirtschaftliche) Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich. Nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind bauliche Vorhaben genehmigungsfähig, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das Innenministerium betont, es stehe der Bauaufsichtsbehörde nicht zu, gegebenenfalls mögliche oder geplante Nutzungsänderungen im Genehmigungsverfahren zu vermuten oder zu unterstellen.

Nutzungsänderungen seien ebenfalls nach § 35 BauGB zu beurteilen. Hier sei zu prüfen, ob es sich beispielsweise um eine einmalige Nutzungsänderung im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB oder um eine bauliche Erweiterung im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB handele oder ob die landwirtschaftsfremde Nutzung als untergeordnete Betätigung gewertet werden könne, die gleichsam von der Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitgezogen werde. Gegebenenfalls sei auch eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB möglich.

Soweit der Petent sich gegen die aus seiner Sicht rechtswidrig erteilten Baugenehmigungen wendet, unterstreicht das Innenministerium, dass er keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung einer erteilten Baugenehmigung haben könne, selbst wenn die Baugenehmigung objektiv rechtswidrig wäre. Vielmehr setzte eine Aufhebung der Baugenehmigung voraus, dass er als Nachbar durch die Genehmigung zugleich in seinen Rechten aus einer Rechtsnorm mit drittschützender Wirkung verletzt wäre, was ausgeschlossen werden könne, da der Petent bei keiner der von ihm beanstandeten Bootslagerhallen Nachbar im Sinne des Baurechts sei.

Der Petent beanstandet ebenfalls ungenehmigte Transporte großer Sportboote zwischen Winterlagern und Einsetzstellen auf ungeeigneten Trailern, die von einem auf 6 km/h gedrosselten Traktor gezogen würden und dabei einen Bahnübergang queren müssten. Auch in diesem Zusammenhang wurde das Verwaltungshandeln des Landrats als untere Straßenverkehrsbehörde fachaufsichtlich geprüft. Das Verkehrsministerium hat nach Anhörung des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als obere Straßenverkehrsbehörde keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Die Straßenverkehrsbehörde sei für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrsordnung

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

(StVO) und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zuständig. Es gehöre nicht zu ihren Aufgaben, mögliche Verstöße gegen die StVO festzustellen und gegebenenfalls zu ahnden.

Soweit der Petent die behördliche Kontrolle der Bootstransporte anmahnt, wurde der Petitionsausschuss informiert, dass dies regelmäßig durch die Polizei im Rahmen von Verkehrskontrollen geschehe. Dem Einsatzbericht des Polizeireviers Eutin vom 13. April 2012, der dem Petitionsausschuss vorliegt, ist zu entnehmen, dass bei Kontrollen in dem Zeitraum vom 16. März bis 10. April 2012 im Bereich der größeren Yachthäfen im nördlichen Kreisgebiet keine Verstöße gegen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrszulassungsverordnung und § 46 StVO festgestellt worden seien. Allgemein wird angemerkt, dass sich der Zustand der Bootstransporte nach Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften über Bootstransporte auf öffentlichen Straßen vom 8. März 2011 deutlich verbessert habe.

16 L2122-18/1
Schleswig-Flensburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Mitbestimmungsgesetz

Der Petent setzt sich für Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein ein. Er wendet sich gegen die vermeintliche Anhebung der Freistellungsstaffel für Personalräte von 200 auf 300 Beschäftigte und eine Reduzierung der Freistellung von Personalratsmitgliedern für Schulungsveranstaltungen. Außerdem spricht er sich für eine Vergrößerung der Personalräte um einen Vertreter in der Gruppe der Angestellten aus, da diese Gruppe auch die ehemalige Gruppe der Arbeiter mit vertreten müsse. Seine Forderungen begründet der Petent mit der hohen Arbeitsbelastung der Personalräte unter anderem durch Strukturveränderungen in der Verwaltung und den Einzug neuer Techniken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Als weitere Beratungsgrundlage wurde der von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW gemeinsam vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (Drucksache 18/191) berücksichtigt. Nach dem Ergebnis der Beratungen kann dem Anliegen weitgehend entsprochen werden.

Die regierungstragenden Fraktionen haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die vom Petenten kritisierten Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes zurücknimmt. So solle die Personalvertretung stufenabhängig wieder vergrößert und die Freistellung der Personalratsmitglieder für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen von 10 auf 20 Tage pro Amtszeit ausgeweitet werden. Die vom Petenten vorgetragenen Aspekte sind somit im parlamentarischen Raum vertreten und werden in den Fachgremien diskutiert.

Über die vom Petenten genannten Aspekte hinaus steht die Wiedereinführung von monatlichen Gesprächen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung zur Debatte. Die vom Petenten kritisierte vermeintliche Anhebung der Freistellungsstaffel wurde im Rahmen der Änderungen des Haus-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

haltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 fallen gelassen. Die alte Regelung wurde beibehalten.

Den Beratungen in den Fachgremien möchte der Petitionsausschuss nicht vorgreifen. Ob die Ausschussberatungen über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus weiteren Reformbedarf des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein aufzeigen werden, vermag der Petitionsausschuss derzeit nicht abzuschätzen.

17 L2122-18/22 Lübeck Kommunalabgaben; Zweitwohnungssteuer Der Petent wendet sich gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer sowie Kurabgabe für seinen ehemaligen Hauptwohnsitz. Nach seinem Umzug in eine Seniorenresidenz nutze er diese Wohnung nur noch als Lagerstätte für viele Erinnerungsstücke. Aufgrund seines hohen Alters und einer Kriegsbeschädigung könne er die Wohnung nicht räumen. Die finanzielle Belastung durch die Abgaben sei nicht unerheblich. Weil die Stadt kein Verständnis für seine Lage zeige, bitte er den Petitionsausschuss um Hilfestellung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass die Heranziehung des Petenten zur Zweitwohnungssteuer durch die Stadt Neustadt in Holstein rechtmäßig und nicht zu beanstanden ist.

Die Stadt entscheidet über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Maßgebliche Vorschrift für die Entstehung der Steuerpflicht ist die kommunale Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28. September 2000. Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 dieser Satzung werde eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung erhoben. Eine Zweitwohnung sei jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen könne. Auf die tatsächliche Nutzung komme es hierbei nicht an.

Mit seinem Umzug in eine Seniorenwohnanlage habe der Petent dort seinen Hauptwohnsitz begründet. Der bisherige Hauptwohnsitz werde zur Zweitwohnung. Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer von Pflegeheimbewohnern für das Innehaben einer weiteren Wohnung erst kürzlich Gegenstand einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 5. Oktober 2011 – 5 A 1004/11) war und für rechtmäßig erklärt wurde.

Ergänzend weist das Innenministerium auf die Möglichkeit, dass unter bestimmten Voraussetzungen kommunale Abgaben wie die Zweitwohnungssteuer gestundet oder erlassen werden

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

können. Voraussetzung hierfür sei im Wesentlichen, dass eine unbillige Härte vorliege. Ob und inwieweit dies bei dem Petenten der Fall sei, bedürfe der konkreten Prüfung im Einzelfall. Die Entscheidung liege im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Petitionsausschuss stellt es dem Petenten anheim, einen entsprechenden Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Das Innenministerium teilt weiter mit, dass die betreffende Stadt im vorliegenden Einzelfall von der Erhebung eines Tourismusbeitrags wegen der Schwerbehinderung des Petenten mittlerweile absehe.

Damit konnte der Petition teilweise abgeholfen werden. Für weitergehende Empfehlungen im Sinne der Petition sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum.

18 L2122-18/34
Rendsburg-Eckernförde
Kommunalabgaben;
Abwassergebühren

Der Petent wendet sich mit einer Beschwerde gegen das Verwaltungshandeln des Abwasserzweckverbandes im Zusammenhang mit der Abrechnung der Abwassergebühren für das Jahr 2011. Der Zweckverband habe seinen Widerspruch nicht beantwortet und trotz eingelegter Rechtsmittel die Forderung durch Kontopfändung vollstreckt. Aus den beigefügten Unterlagen geht hervor, dass sich der der Gebührenrechnung im Abrechnungsjahr zugrunde liegende Wasserverbrauch des Petenten von 75 cbm in den Vorjahren auf 430 cbm erhöht habe. Damit sei eine Nachzahlung von rund 700 Euro fällig geworden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der der Petition beigefügten Unterlagen und mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petition abgeholfen wurde.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass im Abrechnungszeitraum der Wasserverbrauch des Petenten, der als Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühren dient, durch die Gemeinde Fockbek wegen eines defekten Wasserzählers falsch ermittelt worden sei. Nach Überprüfung des Wasserzählers sei aufgrund von Vorjahreswerten und Meldedaten der Verbrauch neu geschätzt und dem Petenten eine Nachzahlung in Aussicht gestellt worden. Der Abwasserzweckverband werde einen entsprechenden Änderungsbescheid erteilen und zuviel entrichtete Gebühren erstatten. Dem Petitionsausschuss wurde mitgeteilt, dass der Petent mit der Vorgehensweise einverstanden sei.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.

19 L2122-18/41
Rendsburg-Eckernförde
Ordnungsangelegenheiten;
Hundehaltung

Der Petent beschwert sich über das Verwaltungshandeln der örtlichen Ordnungsbehörde im Zusammenhang mit der Einstufung seines Hundes als Gefahrhund. Zur Begründung führt er aus, dass der der Verfügung zugrunde liegende Beißvorfall sich anders zugetragen habe als von der Ordnungsbehörde angegeben. Er bezweifle, dass die Bisswunden des Geschädigten von seinem Hund stammten. Dem Mitarbeiter der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ordnungsbehörde werfe er vor, ihn willkürlich zu benachteiligen. Dieser habe versucht, Zeugen zu beeinflussen und sei mit dem Geschädigten persönlich befreundet. Auch habe man ihn zwischenzeitlich von der Bearbeitung des Verfahrens entbunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der von ihm eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte für willkürliches und rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Das Innenministerium berichtet zu den von dem Petenten erhobenen Vorwürfen, das betroffene Amt weise nachvollziehbar die Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Ordnungsbehörde zurück. Dabei räume die Amtsverwaltung ein, dass es im ländlichen Bereich nicht ausbleibe, dass Mitarbeiter der Verwaltung mit Geschädigten, Beteiligten oder Zeugen vor Ort bekannt seien. Das Amt führe in seiner Stellungnahme aus, dass der leitende Verwaltungsbeamte entschieden habe, die Bearbeitung des Falles auf einen anderen Sachbearbeiter zu übertragen, um jeden Zweifel an einer objektiven Bearbeitung des Vorganges zu beseitigen.

Für die Sachgerechtigkeit der Entscheidung spreche auch, dass sowohl der Widerspruch bei der zuständigen Fachaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde als auch der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Einstufungsentscheidung beim Verwaltungsgericht Schleswig erfolglos geblieben seien.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Hund des Petenten mittlerweile verstorben und die an den Petenten gerichtete Ordnungsverfügung damit gegenstandslos geworden ist. Zwingende Gründe, die Rechtsauffassung des Innenministeriums zu bezweifeln, haben sich auch aus dem von dem Petenten vorgelegten Gutachten über die Bisswunden für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

20 L2122-18/52
Flensburg
Polizei;
Kennzeichnungspflicht

Der Petent regt an, dass Polizisten der Schutzpolizei und Spezialkräfte in Einsätzen Namensschilder oder Nummernkennzeichnungen tragen sollten. In anderen Bundesländern habe man mit einer derartigen Kennzeichnungspflicht bereits gute Erfahrungen gemacht. Auch trage die Möglichkeit zur Identifizierung einzelner Einsatzkräfte nach Ansicht des Petenten zu mehr Transparenz und Rechtsstaatlichkeit bei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einführung einer individualisierten und anonymisierten Nummernkennzeichnung für Einsatzkräfte in geschlossenen Einsätzen in Schleswig-Holstein derzeit geprüft wird.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass nach gegenwärtiger Erlasslage Namensschilder im Präventionsdienst zu tra-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gen seien. Für den Präsenz- oder Streifendienst werde das Tragen empfohlen, wovon reger Gebrauch gemacht werde. Weil bei Einsatzlagen in geschlossenen Einheiten, die durch gewalttätige Auseinandersetzungen geprägt seien, ein besonderes Konflikt- und Gefahrenpotential bestehe, trügen die Einsatzkräfte der Spezialeinheiten und Einsatzhundertschaften keine Namensschilder. Das Innenministerium betont hierzu, dass alle Einsatzzüge mit eigenen Dokumentationstrupps ausgestattet seien, die insbesondere bei relevanten Aktionen auch das Handeln der Einsatzkräfte aufzeichneten. Mit Hilfe dieser Aufzeichnungen und aufgrund der funktions- und einheitsbezogenen Rückenkennung der Einsatzkräfte sei eine Zuordnung und spätere Identifizierung der Beamtinnen und Beamten stets möglich. In Schleswig-Holstein sei bisher kein Fall bekannt, bei dem eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in einem späteren Rechtsverfahren nicht hätte namhaft gemacht werden können.

Der Petitionsausschuss macht den Petenten darauf aufmerksam, dass der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW die Einführung einer individualisierten und anonymisierten Nummernkennzeichnung vorsieht. Auf Bundesebene wolle man sich diesbezüglich für eine einheitliche Regelung einsetzen. Hierzu berichtet das Innenministerium, dass ein Fachgremium Vorschläge für die politische Umsetzung des Koalitionsvertrages entwickele, Ergebnisse jedoch noch nicht vorlägen.

Aufgrund der dargestellten Gesichtspunkte sieht der Petitionsausschuss von einer eigenständigen Bewertung der Angelegenheit ab.

21 L2122-18/73
Stormarn
Pass- und Meldewesen;
Vorname im Personalausweis

Der Petent wendet sich gegen die Schreibweise und Reihenfolge der Vornamen in seinem neu ausgestellten Personalausweis und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Sein Rufname, den er seit seiner Geburt vor fast achtzig Jahren benutze, stehe nun an zweiter Stelle und sei zudem noch mit "ph" statt "f" geschrieben. Aufgrund der Flucht der Familie aus Ostpreußen verfüge er nicht über eine Ausfertigung der eigentlichen Geburtsurkunde, sondern über eine Vielzahl anderer Dokumente und Zeugnisse, die auf seinen Rufnamen ausgestellt seien. Die Richtigkeit eines erst elf Jahre nach seiner Geburt ausgestellten Geburtsscheins für schulische Zwecke verneint er, weil dieser nach seiner Ansicht nicht von einem Standesbeamten ausgestellt worden sei. Die abweichende Reihenfolge und Schreibweise sei ihm in der Vergangenheit nicht aufgefallen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht für eine Änderung des Eintrags des Vornamens des Petenten in seinem Personalausweis einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der von ihm eingereichten Unterlagen sowie einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten hat. Im Rahmen der Ermittlungen wurden die Ämter Trittau und Kellinghusen sowie der Kreis Stormarn beteiligt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Es ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass der Petent, dessen Schicksal durch Flucht und Vertreibung seiner Familie geprägt wurde, seinen langjährigen Rufnamen durch die Reihenfolge der Vornamen und die ihm gewohnte Schreibweise im Personalausweis dokumentieren möchte. Für die Reihenfolge mehrerer Vornamen im Personalausweis sowie deren Schreibweise ist die Eintragung in einer Personenstandsurkunde entscheidend. So kann es der Petitionsausschuss nicht kritisieren, dass die Ausweisbehörde, der noch keine Personenstandsurkunde vorgelegen hatte, eine Vorlage bei der Beantragung des Ausweises verlangt hat. Dieses Vorgehen entspricht den Vorschriften. Die vom Petenten kritisierte Eintragung stimmt mit dem daraufhin vorgelegten Geburtsschein überein und ist damit rechtmäßig.

Die vom Petenten vorgebrachten Einwände gegen die Richtigkeit des Geburtsscheins sind nach Ansicht des Innenministeriums nicht belegbar und plausibel. Trotz der Begrenzung der Verwendung handele es sich bei dem Geburtsschein um eine personenstandsrechtliche Urkunde, mit deren Ausstellung im Jahr 1943 der Name des Petenten personenstandsrechtlich festgelegt worden sei. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass es die Angelegenheit des Petenten gewesen wäre, eine Klärung und Änderung der personenstandsrechtlichen Eintragung herbeizuführen. So habe es der Petent hingenommen, dass auch seine Eheschließung, die Neuausstellung des Familienbuchs zwanzig Jahre später sowie die Ausfertigung der Geburtsurkunden seiner Kinder mit dem beanstandeten Vornamen erfolgt seien. Sein Einwand, er habe die Abweichungen nicht wahrgenommen, kann die Rechtslage nicht ändern.

Auch die weiteren von ihm vorgelegten Dokumente sind als Nachweis der erwünschten Namenseintragung nicht geeignet, da sie entweder auf eigenen Angaben des Petenten beruhen oder auf vorangehende Pass- und Ausweispapiere zurückgreifen, die ohne den Nachweis personenstandsrechtlicher Urkunden gefertigt wurden.

Das Innenministerium räumt ein, dass auch das Amt Trittau nicht auf die abweichende Schreibweise zwischen Personenstands- und Melderegister anlässlich der Geburtsmitteilung eines Kindes reagiert habe. Dies müsse sich das Amt vorhalten lassen. Gleichwohl habe der Petent keinen Anspruch auf Änderung der Ausweiseintragung.

Abschließend betont das Innenministerium, dass die persönliche Namensführung des Petenten mit seinem Rufnamen keinen Nachteil für ihn im öffentlichen Leben bedeute, auch wenn sie vom Eintrag im Personalausweis abweiche. Es stehe dem Petenten frei, ausschließlich mit seinem Rufnamen in der Öffentlichkeit präsent zu sein und Rechtsgeschäfte zu tätigen. Es bestehe auch keine Verpflichtung, mit sämtlichen Vornamen Dokumente und Verträge zu unterzeichnen. Die Unterschrift müsse noch nicht einmal leserlich, sondern individuell sein. Wesentlich sei allein die Tatsache, dass die Identität der unterzeichnenden Person nachgewiesen werde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für eine abweichende Beurteilung und stellt dem Petenten zur näheren Erläuterung der Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

22 L2122-18/82
Polizei;
Dienstaufsicht

Der Petent bittet um Prüfung der dienstlichen Tätigkeiten eines Polizeibeamten. Dieser halte sich während seiner Streifentätigkeit unangemessen lange in verschiedenen Geschäften und Passagen auf. Der Petent hält die Präsenz des Beamten für nicht erforderlich, weil dort bereits private Wachunternehmen tätig seien. Außerdem fehle der Beamte dann bei wichtigen Angelegenheiten, wie der Kontrolle des fließenden und ruhenden Verkehrs.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten oder Maßnahmen der Dienstaufsicht haben sich nicht ergeben.

In seiner Stellungnahme führt das Innenministerium aus, dass es für den namentlich benannten Beamten als Angehörigen der Polizeistation Innenstadt zu den prägenden Aufgaben gehöre, Kontakte zu Bürgern, Vereinen und Institutionen im Sinne der stadtteilorientierten Prävention herzustellen und zu pflegen. Ziel des bürgernahen Arbeitseinsatzes sei dabei unter anderem die Erhöhung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Die regelmäßige Präsenz in den Fußgängerzonen und Einkaufszentren und vielfältige Gesprächskontakte zu Bürgern, Gewerbetreibenden sowie Angehörigen von Sicherheitsdiensten seien unerlässlich und ausdrücklich von vorgesetzter Stelle gewünscht.

Das Innenministerium bestätigt, dass der Beamte der taktischen Wahrnehmung seiner Präsenzaufgaben gewissenhaft und vorbildlich nachkomme. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung haben sich nicht ergeben.

23 L2122-18/107
Ostholstein
Bauwesen;
Bauleitplanung

Die Petenten erheben Bedenken gegen Änderungen des Flächennutzungsplans ihrer Stadt. Sie wollen erreichen, dass die Flächen hinter ihren Grundstücken nicht als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Hierzu tragen sie vor, in dem betreffenden Bebauungsplan seien diese Flächen als beabsichtigte Grünflächen dargestellt. Darauf hätten sie beim Kauf und Bau ihre Häuser vertraut. Nun befürchteten sie, dass durch Änderungen, die die landwirtschaftliche Nutzung und die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude erlaubten, ihre Grundstücke entwertet würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er der Petition nicht abhelfen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Petenten ihre Forderungen bereits gegenüber der Stadt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgetragen und den Abwägungsbeschluss erhalten haben. Die Stadt stellt ihre Bauleitpläne im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung auf. Sie entscheidet

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

über die planerischen Inhalte ihrer Pläne. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, auf die planerische Willensbildung der Stadt Einfluss zu nehmen. Er muss sich gemäß seines verfassungsmäßigen Auftrags bei der Prüfung der Petition auf die Überprüfung der Rechtsmäßigkeit der Entscheidungen beschränken. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.

Hinsichtlich der Festsetzungen verweist das Innenministerium auf die Ausführungen der Stadt im Abwägungsbeschluss, wonach es sich bei der Einzeichnung im alten Bebauungsplan, auf den sich die Petenten berufen, nicht um eine Festsetzung, sondern um eine Willensbekundung der Stadt gehandelt habe, die sie jetzt nicht mehr weiter verfolgen wolle. Es stehe den Anwohnerinnen und Anwohnern frei, über private Vereinbarungen zu erreichen, dass die direkt angrenzenden Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Laut Stellungnahme des Innenministeriums ist die Abwägung nicht zu beanstanden. Aus dem Bebauungsplan ließen sich auch keine Ansprüche auf eine bestimmte Flächennutzungsplanung ableiten. Die Stadt könne ehemals verfolgte Planungsideen aufgrund einer veränderten Sach- und Rechtslage bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aufgeben und verändern. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung gibt. Hinsichtlich der Darstellung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft führt das Innenministerium grundsätzlich aus, dass der sich rückwärtig an die Grundstücke der Petenten anschließende Außenbereich den im Baugesetzbuch genannten privilegierten Nutzungen vorbehalten sei. Die Landwirtschaft sei hierbei eine Hauptnutzung. Einen Schutzanspruch vor ordnungsgemäß betriebener Landwirtschaft oder vor der Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden in der Nähe des eigenen Grundstückes gebe es nicht. Es sei Aufgabe der Bauaufsicht, im Einzelfall zu prüfen, ob ein landwirtschaftliches Gebäude auf dem gewünschten Standort genehmigungsfähig sei. Seien die Voraussetzungen des § 35 Baugesetzbuch erfüllt, bestehe ein Anspruch auf Genehmigung des Vorhabens.

24 L2122-18/156
Hessen
Ausländerangelegenheit;
Aufenthaltserlaubnis

Mit der Eingabe begehrt der Petent die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen oder zumindest einen Abschiebstopp für zwei weißrussische Staatsangehörige. Mutter und Tochter seien mit einem gültigen Schengenvisum eingereist, und die Mutter habe dann in Dänemark einen Deutschen geheiratet. Die Ausländerbehörde verweigere ihnen nun unter Verweis auf das falsche Visum die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und drohe die Abschiebung an. Der Petent trägt vor, dass alle materiellen Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen vorlägen. Er ist der Auffassung, dass die Ausländerbehörde nicht berücksichtige, dass es sich bei einem erneuten Visumsverfahren um eine leere Förmlichkeit handeln würde, die mit dem durch das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention gebotenen Schutz von Ehe und Familie nicht vereinbar sei. Die mit den drohenden Maßnahmen verbundene Unterbrechung der Integration

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Tochter verstoße nach seiner Auffassung auch gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, sich im Sinne der Petition für die Mandantin des Petenten und ihre Tochter einzusetzen. Insbesondere die Einreise im Juni 2011 mit einem Schengenvisum zum kurzfristigen Aufenthalt erweist sich als Hindernis. So führt das Innenministerium aus, dass die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt sein müssten. Zu diesen gehöre nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Einreise mit einem dem Reisezweck entsprechenden Visum. Das erforderliche Visum bestimme sich nach dem Aufenthaltszweck, der mit der im Bundesgebiet beantragten Aufenthaltserlaubnis verfolgt werde (Urteil BVerwG1C 17/09 vom 16.11.2010). Für dieses Verständnis der Vorschrift spreche neben ihrer systematischen Stellung bei den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auch der Sinn und Zweck der Regelung. Diese solle die Einhaltung des Visumverfahrens als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung gewährleisten. Zur näheren Information wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

Die Betroffene ist mit einem Schengenvisum für einen Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten in das Bundesgebiet eingereist. Für einen längerfristigen Aufenthalt benötigten Staatsangehörige der Republik Belarus jedoch gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ein nationales Visum, das vor der Einreise erteilt werde und der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bedürfe. Somit fehle es an der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Die Möglichkeit, nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG von dem Erfordernis eines Visumverfahrens abzusehen, sei nicht gegeben, weil hierfür die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen müssten. Ein Rechtsanspruch liege nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann vor, wenn alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien und die Behörde kein Ermessen mehr auszuüben habe. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug seien erst nach der Einreise entstanden. Somit bestehe keine Möglichkeit, von dem Erfordernis eines Visumverfahrens abzusehen. Im Rahmen der Ermittlungen haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Nachholung des Visumverfahrens für die Betroffene und ihre Tochter unzumutbar sei. Eine vorübergehende Trennung für die übliche Dauer des Visumverfahrens müsse auch unter Berücksichtigung des gebotenen Schutzes der Ehe und Familie hingenommen werden

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der vom Petenten eingereichte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entscheidung der AusLfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

länderbehörde vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde. Gerichtliche Entscheidungen darf der Petitionsausschuss nicht überprüfen.

Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich im Rahmen der Prüfungen nicht ergeben. Aus den genannten Gründen war keine Entscheidung im Eilverfahren herbeizuführen, um die von der Ausländerbehörde verfügte Abschiebung zu verhindern.

25 L2122-18/173
Lübeck
Ausländerangelegenheit;
Aufenthaltserlaubnis

Der Petitionsausschuss wird von einer freikirchlichen Gemeinde um Unterstützung gebeten, weil die Ausländerbehörde drei russischen Staatsangehörigen Aufenthaltsgenehmigungen für die Dauer ihrer zweijährigen Ausbildung in Deutschland zu Diakoninnen beziehungsweise Missionarinnen verweigere. Soweit sich die Petition gegen ablehnende Entscheidungen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit als Grundlage für die Entscheidungen der Ausländerbehörde wendet, wurde sie zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten, soweit Entscheidungen der zuständigen Ausländerbehörde betroffen sind. Hinsichtlich der vom Petenten ebenfalls kritisierten Entscheidungen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit muss der Petitionsausschuss ihn auf das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag verweisen. Nach dem Ergebnis der Beratungen auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums kann der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.

Das Innenministerium bestätigt, dass die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung und mangels einer Rechtsgrundlage keine Aufenthaltserlaubnisse zu dem beabsichtigten Aufenthalts- und Ausbildungszweck erteilen könne. Eine Zustimmung der ZAV setze grundsätzlich voraus, dass eine Rechtsvorschrift Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewähre, ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliege, kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehe und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar seien. Es wird mitgeteilt, dass die ZAV ihre Ablehnung damit begründet habe, dass die Voraussetzungen für eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht vorlägen. Außerdem gebe es keine Nachweise über die Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen nach der Ausbildungseignungsverordnung. Einer Aufforderung, entsprechende Nachweise einzureichen, sei die freikirchliche Gemeinde nicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die drei Antragstellerinnen nunmehr einen Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder alternativ zum Zweck der Ausbildung zur Bäckereifachverkäuferin anstrebten. Eine entsprechende veränderte Antragstellung beziehungsweise Entscheidung sei zum Zeitpunkt

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

der Stellungnahme noch nicht erfolgt. Anhaltspunkte für Rechtsfehler der Ausländerbehörde hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume

1 L143-17/1642
Niedersachsen
Bauwesen;
Ferienhäuser, Küstenschutz

Der Petent regt eine Gesetzesänderung an, mit der die Errichtung von Wohngebäuden auf Vordeichflächen verboten werden solle. Anlass für die Bitte an den Petitionsausschuss, hierfür die Initiative zu ergreifen, seien die Ausbaupläne für die Marina Wendtorf, die den Bau von Ferienwohnungen vor dem Deich beinhalteten. Da die Gemeindevertretung die Pläne unterstütze, könnten auch die Kreisverwaltung und das Umweltministerium, die die Pläne ebenfalls ablehnten, aufgrund der Vorgaben zur kommunalen Selbstverwaltung nicht regelnd einschreiten.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt vier Petitionen vor, die sich gegen die Planungen einer Vordeichbebauung zur Erweiterung der Marina Wendtorf wenden. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss die Petition unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen beschließt der Ausschuss, das Anliegen des Petenten zu fördern.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten und der Abteilung Wasserwirtschaft im Umweltministerium, dass eine Bebauung in sturm- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten vor dem Landesschutzdeich unter Gesichtspunkten des Küsten- und Hochwasserschutzes abzulehnen ist. Gleichwohl muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass das Landeswassergesetz derzeit keine Handhabe bietet, eine derartige Küstenbebauung grundsätzlich zu verbieten. Er leitet daher stellvertretend die vorliegende Petition sowie die Stellungnahme des Umweltministeriums in anonymisierter Form zur Beratung an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiter, um so den Fachgremien Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und Lösungsansätze zu diskutieren.

Dem Petenten wird zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums zur Verfügung gestellt. Dieser sind Einzelheiten zur Sicherstellung der Deichsicherheit, Deichunterhaltung und Deichverteidigung bei Sturmflut zu entnehmen, die von den zuständigen Küstenschutzbehörden im Rahmen der Vorabstimmung durchgesetzt werden konnten.

Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zu treffen. Der Petitionsausschuss ist bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Kommunen darauf beschränkt, das Handeln der Gemeinde auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Die Bauleitplanverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Einfluss auf die planerischen Entscheidungen darf der Petitionsausschuss nicht nehmen.

Das Umweltministerium legt ferner dar, dass entgegen der Auffassung des Petenten die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr dem Widmungszweck der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Bundeswasserstraße unterliegen. Mit dem Übergang des Eigentums auf das Land und nachfolgend auf die Gemeinde hätten diese Flächen ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren. Eine weitere Übertragung der Flächen auf einen privaten Rechtsträger sei nicht ausgeschlossen.

2 L143-17/1711KielNaturschutz;Vergrämungsmaßnahmen

Mit der zuständigkeitshalber vom Deutschen Bundestag zugeleiteten Petition bittet der Petent, die Stadt Kiel zu bewegen, gegen eine Krähenkolonie in seiner Nachbarschaft einzuschreiten. Obwohl er die Stadt mit zwei Schreiben zu Gegenmaßnahmen aufgefordert habe, weil die Tiere Lärm verursachten und Vogelkot auf Straßen und Autos eine Gesundheitsgefahr für Menschen und Haustiere bedeute, habe die Stadt Kiel nicht geantwortet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass weder bei der unteren Naturschutzbehörde noch beim Grünflächenamt der Stadt Kiel, den für die Problematik zuständigen Behörden, Schreiben des Petenten eingegangen seien.

Es wird berichtet, dass es sich bei den vom Petenten angesprochenen Tieren vermutlich um eine Saatkrähenkolonie im Gaardener Brook handele. Belästigungen durch die Tiere und Abhilfemaßnahmen der Stadtverwaltung seien bereits mehrfach Beratungsgegenstand im Ortsbeirat gewesen. Auch die Presse habe berichtet.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass alle europäischen Vogelarten, also auch die Saatkrähen, unter dem Schutz des § 44 Bundesnaturschutzgesetz stehen, sodass eine Bestandsreduzierung, wie vom Petenten gefordert, verboten ist. Nach Auffassung der Naturschutzbehörden würde durch Vergrämungsmaßnahmen die Problematik nur in andere Bereiche verlagert, sodass auch diese Maßnahmen ausschieden.

Der Petitionsausschuss leitet diesen Beschluss sowie die Petition einschließlich der Stellungnahmen des Umweltministeriums der Stadt Kiel mit der Bitte zu, den Petenten über den Sachstand und die bereits unternommenen Anstrengungen zur Lösung der Problematik in eigener Zuständigkeit zu unterrichten.

3 L2122-18/18
Plön
Bauwesen;
Küstenbebauung

Die Petentin wendet sich ebenfalls gegen die Pläne zur Errichtung von Ferienwohnungen im Vordeichgelände beim Ausbau der Marina Wendtorf. Sie ist der Auffassung, dass es sich um ein spekulatives Projekt handele, das das Landschaftsbild stark verändere und den Naturschutz beeinträchtige

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt vier Petitionen vor, die sich gegen die Planungen einer Vordeichbebauung zur Erweiterung der Marina Wendtorf wenden. Vor diesem Hintergrund hat der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Petitionsausschuss die Petition unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petition teilweise abgeholfen werden. Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zu treffen. Der Petitionsausschuss ist bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Kommunen darauf beschränkt, das Handeln der Gemeinde auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Einfluss auf die planerischen Entscheidungen darf der Petitionsausschuss nicht nehmen.

Der Stellungnahme, die der Petentin zur Verfügung gestellt wird, ist zu entnehmen, dass die Gemeinde ihre Bauleitplanung für das Vorhaben noch nicht abgeschlossen hat. In unmittelbarer Nähe des Vorhabens lägen ein europäisches Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet sowie zwei Naturschutzgebiete. Im Rahmen der Bauleitplanung sei das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen europäischer Schutzgebiete zu prüfen.

Darüber hinaus sei auch ein Umweltbericht zu fertigen, in dem auch die von der Petentin angesprochenen Belange, wie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die zu erwartenden Lärmimmissionen, darzulegen seien. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön habe sich zur Planung kritisch geäußert. Der kritischen Haltung habe sich das Umweltministerium angeschlossen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Abteilung Wasserwirtschaft im Umweltministerium, dass eine Bebauung in sturm- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten vor dem Landesschutzdeich allein schon unter Gesichtspunkten des Küsten- und Hochwasserschutzes abzulehnen ist. Gleichwohl muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass das Landeswassergesetz derzeit keine Handhabe bietet, eine derartige Küstenbebauung grundsätzlich zu verbieten.

Er hat daher stellvertretend eine Petition in anonymisierter Form zur Beratung an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet, um so den Fachgremien Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und Lösungsansätze zu diskutieren.

4 L2122-18/19
Berlin
Bauwesen;
Küstenbebauung

Eine weitere Petition richtet sich gegen die Errichtung von Ferienwohnungen vor dem Deich im Bereich der Marina Wendtorf. Bebauung in einem hochwassergefährdeten Gebiet widerspreche dem Generalplan Küstenschutz der Landesregierung, wonach keine Neubauten in gefährdeten Gebieten gestattet werden dürften. Auch werde das Natur- und Vogelschutzgebiet Bottsand in hohem Maße beeinträchtigt. Das zusätzliche Oberflächenwasser werde den Salzgehalt der Lagune ändern und auf Dauer den Lebens- und Rastraum der Wasservögel negativ beeinträchtigen. Des Weiteren trägt der Petent vor, die Bebauung widerspreche der ursprünglichen Widmung sowie dem damit verbundenen Verbot der Errichtung privater Bauten, weil das gesamte Hafengelände vor 40 Jahren aus der Bundeswasserstraße Ostsee gewonnen worden sei. Das Bun-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

deswasserstraßengesetz lasse eine private Bebauung nicht zu. Die Übertragung der Nutzungsrechte auf das Land und weiter auf die Gemeinde ändere daran nichts.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen vier Petitionen vor, die sich gegen die Planung der Vordeichbebauung zur Erweiterung der Marina Wendtorf wenden. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petition teilweise abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten und der Abteilung Wasserwirtschaft im Umweltministerium, dass eine Bebauung in sturm- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten vor dem Landesschutzdeich unter Gesichtspunkten des Küsten- und Hochwasserschutzes abzulehnen ist. Gleichwohl muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass das Landeswassergesetz derzeit keine Handhabe bietet, eine derartige Küstenbebauung grundsätzlich zu verbieten. Er hat daher stellvertretend eine Petition in anonymisierter Form zur Beratung an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet, um so den Fachgremien Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und Lösungsansätze zu diskutieren.

Hinsichtlich des vermeintlichen Widerspruchs der Planungen mit dem vom Petenten angeführten Generalplan Küstenschutz unterstreicht das Umweltministerium, dass dieser die Grundsätze beziehungsweise die Leitlinie für das Handeln der Küstenschutzverwaltung des Landes für die ihr zugewiesenen öffentlichen Aufgaben formuliere. Der Generalplan habe jedoch für Dritte keine rechtlich bindende Wirkung. Rechtliche Ansprüche Dritter ließen sich hieraus nicht ableiten.

Dem Petenten wird zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums zur Verfügung gestellt. Dieser sind Einzelheiten zur Sicherstellung der Deichsicherheit, Deichunterhaltung und Deichverteidigung bei Sturmflut zu entnehmen, die von den zuständigen Küstenschutzbehörden im Rahmen der Vorabstimmung durchgesetzt werden konnten.

Eine Gefährdung des Lebens- und Rastraumes der Wasservögel durch die zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser wird vom Umweltministerium verneint. Aus naturschutzfachlicher Sicht lägen jedoch in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ein europäisches Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet sowie zwei Naturschutzgebiete. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen europäischer Schutzgebiete sei mit der Bauleitplanung zu prüfen.

Darüber hinaus sei auch ein Umweltbericht zu fertigen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön habe sich zur Planung bereits kritisch geäußert. Der kritischen Haltung habe sich das Umweltministerium angeschlossen.

Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung aufgrund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen zu treffen. Der Petitionsausschuss ist bei Angelegenheiten der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften darauf beschränkt, das Handeln der Gemeinde auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Die Bauleitplanverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Einfluss auf die gemeindlichen Planungen darf der Petitionsausschuss nicht nehmen. Das Umweltministerium legt ferner dar, dass entgegen der Auffassung des Petenten die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr dem Widmungszweck der Bundeswasserstraße unterliegen. Mit dem Übergang des Eigentums auf das Land und nachfolgend auf die Gemeinde hätten diese Flächen ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren. Eine weitere Übertragung der Flächen auf einen privaten Rechtsträger sei nicht ausgeschlossen.

5 L2122-18/20 Kiel Bauwesen; Küstenbebauung Mit der Petition wird ebenfalls gebeten, das Bauvorhaben in der Marina Wendtorf zu überprüfen. Die Petentin wolle erreichen, dass die schöne schleswig-holsteinische Küste nicht noch weiter zugebaut werde. In Wendtorf gebe es schon genug Beton. Bettenburgen seien für Erholungssuchende eher abschreckend. Des Weiteren bezweifelt sie, dass dem Hochwasserschutz mit den Planungen ausreichend Rechnung getragen werde.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt vier Petitionen vor, die sich gegen die Planungen einer Vordeichbebauung zur Erweiterung der Marina Wendtorf wenden. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss die Petition unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Abteilung Wasserwirtschaft im Umweltministerium, dass eine Bebauung in sturm- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten vor dem Landesschutzdeich allein schon unter Gesichtspunkten des Küsten- und Hochwasserschutzes abzulehnen ist. Gleichwohl muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass das Landeswassergesetz derzeit keine Handhabe bietet, eine derartige Küstenbebauung grundsätzlich zu verbieten. Er hat daher stellvertretend eine Petition in anonymisierter Form zur Beratung an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet, um so den Fachgremien Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und Lösungsansätze zu diskutieren.

Dem Petenten wird zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums zur Verfügung gestellt. Dieser sind Einzelheiten zur Sicherstellung der Deichsicherheit, Deichunterhaltung und Deichverteidigung bei Sturmflut zu entnehmen, die von den zuständigen Küstenschutzbehörden im Rahmen der Vorabstimmung durchgesetzt werden konnten.

Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zu treffen. Der Petitionsausschuss ist bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Pet	enten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

Kommunen darauf beschränkt, das Handeln der Gemeinde auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Einfluss auf die planerischen Entscheidungen darf der Petitionsausschuss nicht nehmen.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Gemeinde ihre Bauleitplanung für das Vorhaben noch nicht abgeschlossen hat. Auch soweit sich die Petentin gegen die Errichtung weiterer "Bettenburgen" an der schleswig-holsteinischen Küste wendet, muss der Petitionsausschuss auf die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung verweisen. Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens trifft die Gemeinde.

Im Rahmen der Bauleitplanung sei ein Umweltbericht zu fertigen, in dem neben weiteren naturschutzfachlichen Belangen auch die von der Petentin angesprochenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild darzulegen seien. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön habe sich zur Planung kritisch geäußert. Der kritischen Haltung habe sich das Umweltministerium angeschlossen.

6 L2122-18/23
Lübeck
Umweltschutz;
Emissionsschutz

Der Petent wendet sich gegen Planungen zur Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage zum Lagern und Behandeln von Oberboden und nicht schadstoffbelasteten Böden in seinem Stadtteil. Zur Begründung trägt er vor, er befürchte, dass der Unternehmer die Schadstoff- und Lärmgrenzwerte nicht einhalten werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Das für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde im Rahmen der Ermittlungen um Bericht gebeten. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich nicht ergeben.

Das Umweltministerium teilt mit, dass keine Gründe ersichtlich seien, die beantragte Genehmigung für das Bodenlager zu versagen. Diese sei am 2. Juli 2012 erteilt worden und dem Antrag entsprechend auf fünf Jahre befristet.

Hierzu erläutert das Umweltministerium, dass der Unternehmer einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung habe, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt seien. Um vertragliche Vereinbarungen – wie vom Petenten vorgetragen – handele es sich nicht.

Aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht habe die Hansestadt Lübeck keine Bedenken gegen das Oberbodenlager vorgetragen. Sie habe das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde sei ebenfalls hergestellt worden. Deren Stellungnahme sei Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Hinsichtlich des Abstands von 200 m zur nächsten Bebauung werde dem Unternehmer der zulässige Immissionsrichtwert für die nächste Wohnbebauung über Nebenbestimmungen zur Genehmigung vorgegeben. Aufgrund der vorgesehenen Tä-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
LIG.	,	·	
INT.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

tigkeiten sei nicht mit einer Überschreitung der zulässigen Werte zu rechnen.

Soweit der Petent Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers vorträgt, müssten diese besonders schwerwiegend sein, um eine Genehmigungsversagung zu rechtfertigen. Anhaltspunkte hierfür seien dem Land nicht bekannt.

Dem Anliegen des Petenten kann der Petitionsausschuss nicht entsprechen. Zur näheren Erläuterung wird ihm eine Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums zur Verfügung gestellt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Finanzministerium

1 L141-17/1472 Schleswig-Flensburg Besoldung; Versorgung, Sonderzahlung Der Petent führt aus, dass das Niveau der Beamtenbesoldung und -versorgung nicht mehr amtsangemessen sei. Die Beamtenbesoldung und -versorgung in Schleswig-Holstein seien in den letzten Jahren durch einseitig belastende Maßnahmen der Landesregierung immer weiter abgesenkt worden. Aktuell komme noch die Anhebung der Selbstbehalte bei der Beihilfe hinzu, die sich für die Versorgungsempfänger fast verdoppelt hätten. Der Petent ist der Auffassung, dass ihm für das Jahr 2011 eine Sonderzuwendung nach der bis einschließlich 2006 geltenden Rechtslage zu gewähren sei. Er beantragt, die "Gesamtalimentation auf ein insgesamt verfassungsmäßiges Niveau anzuheben und entsprechend neu festzusetzen".

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Petitionsausschuss von einer Empfehlung gegenüber dem Finanzministerium Abstand.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent bereits gegen die Höhe der Sonderzahlung 2006 gewandt habe. Das Finanzministerium berichtet, dass sein Widerspruch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zur Sonderzahlung 2003 zurückgewiesen worden sei und das Verfahren im Jahr 2010 seinen bestandskräftigen Abschluss gefunden habe.

Bezüglich des Antrags auf Sonderzahlung 2007 führt das Finanzministerium aus, dass seitens des Finanzverwaltungsamtes ein ablehnender Bescheid erteilt worden sei. Die Zurückstellung der Entscheidung über den dagegen eingelegten Widerspruch sei mit Einverständnis des Petenten erfolgt.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent die Streichung beziehungsweise Kürzung der Sonderzuwendung beanstandet und eine Nachzahlung begehrt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Bescheidung seiner Anträge auf Sonderzahlungen für die Jahre 2008 bis 2011 vor dem Hintergrund mehrerer beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängigen Klagverfahren zurückgestellt wurde und eine Entscheidung damit noch aussteht. Der Ausschuss kann die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes, entsprechende Anträge von Landesbeamtinnen und -beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern bis zur gerichtlichen Klärung der Rechtslage ruhend zu stellen, nicht beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass diese Klagverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht im Hinblick auf eine ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls ruhend gestellt worden seien. Diese ebenfalls nachvollziehbare Entscheidung des Gerichts ist aufgrund der von der Verfassung vorgegebenen Unabhängigkeit der Rechtsprechung durch den Petitionsausschuss nicht überprüfbar.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine endgültige

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Bescheidung der Anträge des Petenten noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Er sieht keinen Spielraum, die Verwaltungs- beziehungsweise Gerichtsverfahren zu beschleunigen.

Soweit der Petent die Wiedereinführung beziehungsweise Anhebung der Sonderzahlung begehrt und gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht, beschließt der Petitionsausschuss, die Petition in anonymisierter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem SSW zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

2 L141-17/1493 Rendsburg-Eckernförde Besoldung; Versorgung, Einmalzahlung Der Petent führt aus, er habe sich vom 28. September 2010 bis zum 27. Juli 2011 in der Elternzeit befunden. Er beanstandet, die im Rahmen der Besoldungserhöhung vorgesehene Einmalzahlung 2011 nicht erhalten zu haben. Die im Landesbesoldungsgesetz formulierte Fixierung der Einmalzahlung an einen einzigen Anwesenheitsmonat im Tarifzeitraum von zwei Jahren erscheine willkürlich gewählt und führe zu Ungerechtigkeiten. Mit seiner Petition möchte der Petent eine Änderung des Besoldungsgesetzes erreichen, die eine Zusatzregelung für nicht bedachte Fallkonstellationen vorsehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis spricht sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzesänderung aus.

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 vom 16. Juni 2011 erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die bereits am 1. April 2011 in einem Dienstverhältnis standen, für den Monat April 2011 eine einmalige Zahlung in Höhe von 360 €, wennsie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Bezüge haben.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Ausnahmeregelung für die Elternzeit nicht bestehe. Da der Petent in der Zeit vom 28. September 2010 bis zum 27. Juli 2011 in Elternzeit und damit ohne Dienstbezüge beurlaubt gewesen sei, habe er die Einmalzahlung 2011 nicht erhalten können. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, eine stichtagsunabhängige Regelung für derartige Einmalzahlungen gesetzlich festzuschreiben, damit Beamtinnen und Beamte auch in der Elternzeit in den Genuss der Einmalzahlung gelangen, nachvollziehen. Generell sind derartige Stichtagsregelungen in der Gesetzgebung üblich und wurden mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. Ferner hat der Gesetzgeber einen weiten Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Alimentation seiner Beamten regeln und den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Der Gesetzgeber ist nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht daran gehindert, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen. Der Grundgedanke derartiger Stichtagsregelungen liegt in der für die Verwal-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

tungspraxis notwendigen Pauschalierung der Anspruchsvoraussetzungen, die in Einzelfällen durchaus zu empfundenen Härten führen könne.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass auch der Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 vom 10. März 2011 in § 2 Abs. 1 keine anderslautende Regelung vorsehe. Danach erhielten die in den Geltungsbereich fallenden Beschäftigten, die für mindestens einen Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis hätten, eine Einmalzahlung in Höhe von 360 €.

3 L141-17/1506
 Ostholstein
 Besoldung;
 Versorgung, Versorgungskürzungen

Der Petent beklagt den Wegfall des Steuerprivilegs für Altersrenten im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes. Er regt eine Anpassung der Höchstgrenzenregelung im Beamtenversorgungsgesetz des Landes beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich für eine Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften auszusprechen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums.

Das Beamtenversorgungssystem gewährleistet eine volle, für die Lebensarbeitszeit bestimmte Versorgung, deren Höhe nach den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes bemessen wird. Dem § 55 Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -, jetzt § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein, liegt die Überlegung zugrunde, dass die Beamtenversorgung auf Beamte zugeschnitten ist, die den Beamtenberuf von vornherein zu ihrem Lebensberuf gewählt haben. Als Höchstsatz der Beamtenversorgung ist daher die Höchstgrenze der Gesamtversorgung bestimmt.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht bereits am 30. September (2 BvR 933/82) entschieden habe, dass die Regelung zur Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge im Rahmen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) mit dem Grundgesetz (insbesondere Artikel 33 Abs. 5 GG und Artikel 3 Abs. 1 GG) vereinbar sei. In einem Nichtannahmebeschluss zur Verfassungsmäßigkeit von § 55 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a BeamtVG vom 16. März (2 BvR 1003/08) habe das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass sich durch den Wegfall des Steuerprivilegs für Altersrenten insofern keine neue Situation ergeben habe. Unter Randnummer 12 führe das Bundesverfassungsgericht aus, dass durch die Besteuerung der Renten keine Minderversorgung im Vergleich zu sogenannten Nur-Beamten erfolge, deren gesamte Versorgungsbezüge der gleichen Besteuerung unterlägen. Mit der Besteuerung der Altersrenten sei demnach gerade ein verfassungsrechtlich bedenklicher Zustand beseitigt worden. Dem Nichtannahmebeschluss habe eine Verfassungsbeschwerde eines schleswig-holsteinischen VersorLfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

gungsempfängers zugrunde gelegen.

Dem Begehren des Petenten, den Wegfall des Steuerprivilegs für Altersrenten im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes durch Anpassung der Höchstgrenzenregelung an das Land Schleswig-Holstein durchzureichen, kann der Petitionsausschuss nicht entsprechen. Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch die schleswig-holsteinischen Versorgungsregelungen sind nicht ersichtlich. Ferner wäre eine gesetzliche Regelung im Sinne des Petenten nicht umsetzbar. Das aktuelle Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein ist nach den Beratungen in den parlamentarischen Gremien durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag am 1. März 2012 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat die Regelungen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -, auf die sich die Petition bezieht, in § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein inhaltlich übernommen.

4 L141-17/1527 Nordfriesland Steuerwesen; Erlass Der bevollmächtigte Petent hatte sich bereits im Jahr 2010 für eine ihm nahestehende Bekannte an den Petitionsausschuss gewandt. Er vertrat die Auffassung, dass die Nacherhebung der für die Petitionsbegünstigte nicht abgeführten Lohnsteuerbeträge durch das Finanzamt Nordfriesland/Leck willkürlich und zu Unrecht erfolgt sei und gegenüber dem Arbeitgeber hätte erfolgen müssen. Mit seiner aktuellen Petition wendet sich der Petent gegen die vom Finanzamt getroffenen Entscheidungen, einem Teilerlass der Steuerverbindlichkeiten und dem Schuldenbereinigungsplan im Rahmen eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nicht zuzustimmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und der von der Petition Begünstigten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier hinzugezogener Stellungnahmen des Finanzministeriums.

Die außergerichtliche Schuldenbereinigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung erfolgt im Wege von frei gestaltbaren Verhandlungen zwischen Schuldner und den Gläubigern auf der Grundlage eines vom Schuldner vorzulegenden Planes. Für den Verzicht auf Forderungen der Finanzverwaltung kann nur das Abgabenrecht unter Einbeziehung der Zielsetzung der Insolvenzordnung herangezogen werden. Die Zustimmung des Finanzamtes zu einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ist daher nach den Bestimmungen der Abgabenordnung über den Verzicht auf Steuerforderungen zu beurteilen. Als Zielsetzung der Insolvenzordnung dient dabei die Schuldenbereinigung unter Beteiligung sämtlicher Gläubiger, um dem redlichen Schuldner die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bei der einschlägigen Vorschrift des Erlasses nach § 227 Abgabenordnung (AO) die Unbilligkeit der Einziehung von Ansprüchen aus dem Steuer-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

verhältnis vorliege, wenn die Schuldnerin erlassbedürftig und erlasswürdig sei. Das Ministerium betont, dass eine Billigkeitsmaßnahme bereits beim Fehlen eines der genannten Merkmale scheitere. Erlasswürdig sei, wer seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen habe.

Nach den Prüfungen des Finanzministeriums sind nach diesen Grundsätzen die Entscheidungen des Finanzamtes vom 14. Oktober 2011 und 9. Dezember 2011 nicht zu beanstanden. Es seien bei der Prüfung der Erlasswürdigkeit alle damals bekannten Umstände des Falles berücksichtigt worden. Unabhängig von der Entscheidung im Steuerstrafverfahren habe das Finanzamt von einer Hinterziehung beträchtlicher Steuerbeträge über einen längeren Zeitraum ausgehen können, die auch seitens der Steuerpflichtigen durchaus zu vertreten gewesen seien.

Zugleich sei für die Steuerpflichtige belastend, dass sie keine Vorsorge für die Zahlung der offenen Verbindlichkeiten getroffen habe. In diesem Zusammenhang habe das Finanzamt daran Zweifel aufwerfen dürfen, ob die Steuerpflichtige als redliche Schuldnerin im Sinne der Zielsetzung der Insolvenzordnung zu betrachten sei. Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist der Petitionsausschuss zu keinem anderen Ergebnis gelangt.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass bereits mit Beschluss des Amtsgerichts Niebüll vom 23. April 2012 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Damit kann eine Schuldenregulierung über einen außergerichtlichen Einigungsversuch nach §§ 304 ff. Insolvenzordnung nicht mehr erfolgen.

Soweit der Petent im steuerlichen Zusammenhang die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Fälle beanstandet, war das Finanzministerium aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) gehalten, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen. Gleichwohl werden diese Sachverhalte seitens der Finanzbehörden intern geprüft.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 L142-17/1271
Pinneberg
Verkehrswesen;
Bahnzugang

Der Petent vertritt eine Bürgerinitiative und beanstandet die Schließung eines Bahnzuganges zum Bahnhof Ellerau. Der Gleisübergang sei aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen worden, da er ungesichert auf die stark befahrene Landesstraße L 76 geführt habe. Dadurch müssten Reisende nunmehr einen Umweg von 1.000 m und mehr in Kauf nehmen. Der Petent schlägt vor, in Höhe des Ohlmöhlenweges wieder einen Fußgängerübergang einzurichten und die L 76 in diesem Bereich zu verschwenken, um einen durch einen Zaun und durch Leitplanken gesicherten Schutzbereich für Reisende einrichten zu können. Die Petition wird durch 1.306 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Schreiben des Petenten vom 20. Januar 2012 und 6. März 2012 zum Anlass genommen, das mit Beschluss vom 1. November 2011 abgeschlossene Petitionsverfahren wieder aufzunehmen. Die Beratung erfolgt auf Grundlage der vom Petenten in mehreren Schreiben vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beziehungsweise Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Das Verkehrsministerium teilt hierzu mit, dass vor Beginn der Entwurfsplanung zunächst grundsätzliche Abstimmungen zur Ausgestaltung des neu herzustellenden Übergangsbereichs zwischen der Stadt Quickborn, der Gemeinde Ellerau, der AKN sowie dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr erforderlich gewesen seien. Bei derartigen Abstimmungen seien sowohl die Belange von Fußgängern und Radfahrern, wie auch die der Führung des Kfz-Verkehrs und der Verkehrssicherheit insgesamt zu beachten. Dieser Abstimmungsprozess sei so weit fortgeschritten, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr noch zu offenen Punkten aus Gründen der Verkehrssicherheit Ende April 2012 Festlegungen habe treffen können. Mit Schreiben vom 20. Juni 2012 habe der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr den Planungsauftrag zur Erstellung des Entwurfs an die Niederlassung Itzehoe erteilt. Hiervon seien auch die Stadt Quickborn und die Gemeinde Ellerau informiert worden. Danach habe die Niederlassung Itzehoe unverzüglich mit der Grundlagenermittlung im zu überplanenden Bereich, die unter anderem eine Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange beinhalte, begonnen. Erst nach Abschluss dieser Planungen sei die Ausschreibung von konkreten Baumaßnahmen möglich, wobei auch hier wiederum einzuhaltende Mindestfristen bestehen würden. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr gehe davon aus, dass die Fertigstellung des Übergangs im Herbst 2013 erfolgen könne.

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Verkehrsministeriums, dass nur eine fachlich, wirtschaftlich und juristisch korrekte Vorgehensweise geeignet ist, die Herstellung einer verkehrssicheren und kostengünstigen Verkehrsanlage sicherzustellen. Die Planungsabläufe sind sehr komplex und erfordern Zeit. Dieses kann die Petenten nicht zufriedenstellen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Stetige Kommunikation von den an den Planungen Beteiligten zu den Petenten ist dabei erforderlich.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die weiteren Planungsabläufe ohne Verzögerungen voranschreiten werden. Er bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren um Bericht über die weitere Planung.

2 L142-17/1544
Pinneberg
Verkehrswesen;
Ausnahmegenehmigung für
Handwerker

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass Gewerbetreibende die Möglichkeit erhalten, beim Ordnungsamt/Bürgerservice in Flensburg kurzfristig telefonisch eine Ausnahmegenehmigung zum Parken beantragen zu können. Dies sei in vielen Städten und Gemeinden möglich und für wetterabhängige gewerbsmäßige Arbeiten auch notwendig. Er empfindet die Erteilung eines Bußgeldbescheides als ungerecht und möchte erreichen, dass sein Einspruch anerkannt und das Verfahren eingestellt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Einspruch des Petenten gegen den Bußgeldbescheid zwischenzeitlich geprüft worden ist. Die Stadt Flensburg hatte den Einspruch des Petenten zunächst nicht als solchen erkannt und hat die Überprüfung des Bußgeldbescheides nachgeholt. Im Ergebnis ist der Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen worden.

Nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat die Stadt Flensburg in der Entscheidung über den Einspruch sachgerechte Hinweise zugrunde gelegt und diese dem Petenten mitgeteilt. Das Ministerium teilt die Bewertung der Verwaltungsbehörde der Stadt Flensburg, dass die von dem Petenten gemachten Einwendungen für eine Rücknahme des Bußgeldbescheides nicht ausreichend sind

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine abweichende rechtliche Bewertung. Im Zuge einer ergänzenden Stellungnahme hat das Verkehrsministerium eine umfangreiche Umfrage bei den Straßenverkehrsbehörden des Landes zu der Frage durchgeführt, ob es in Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein grundsätzlich möglich ist, Ausnahmegenehmigungen für Handwerker kurzfristig telefonisch zu beantragen. Das Verkehrsministerium teilt mit, dass die diesbezüglichen Verfahrensweisen höchst unterschiedlich seien und es keine einheitliche Praxis in Schleswig-Holstein gebe. In einigen Städten und Gemeinden bestehe die vom Petenten gewünschte Möglichkeit der telefonischen Beantragung. Die Mehrzahl der Kommunen gewähre telefonische Ausnahmegenehmigungen nur in dringenden Notfällen, wie zum Beispiel einem Rohrbruch, sonstige müssten mit einigen Tagen Vorlauf schriftlich beantragt werden.

In Flensburg sei es jedoch grundsätzlich möglich, die Be- und Entladearbeiten während der Lieferzeit zwischen 18.30 Uhr und 10.00 Uhr ohne Genehmigung durchzuführen. Darüber hinaus könne in Flensburg ein Handwerkerblock (20 Blanko-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	-

Tagesgenehmigungen, fahrzeugungebunden, 125 €) für das gesamte Stadtgebiet beantragt werden. Auch sei die Beantragung einer fahrzeuggebundenen Jahresgenehmigung für das gesamte Stadtgebiet Flensburg (150 € pro Jahr) möglich. Eine tagesgebundene Genehmigung könne telefonisch ein bis zwei Tage vor Beginn oder persönlich beim Kundenzentrum des Technischen Betriebszentrums Flensburg beantragt werden. Die Ausnahmegenehmigung werde dann sofort gegen eine Gebühr in Höhe von 15 € ausgestellt.

Die Vorgehensweise in Flensburg sei auch in der problematischen Überprüfbarkeit durch die Verkehrsüberwachung/Polizei begründet. Dies sei, so teilt das Verkehrsministerium mit, aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass eine kurzfristige Ausnahmegenehmigung grundsätzlich, wenn auch nicht telefonisch, in Flensburg möglich ist. Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

3 L142-17/1638 Nordfriesland Verkehrswesen; Zuwegung Die Petentin begehrt die Zuwegung zu einer ihrer landwirtschaftlichen Ackerflächen, die bisher über einen Bahnübergang direkt erreichbar gewesen sei. Nach einer Sanierung könne sie auf die Ackerfläche nicht mehr mit Zugmaschinen einschließlich Anhängern gelangen. Eine Verbreiterung der Zuwegung nach der Sanierung wäre grundsätzlich möglich, bedürfe jedoch der Zustimmung der Deutschen Bahn AG, die Eigentümerin der Bahnübergangsfläche sei. Die Petentin habe bisher keinen zuständigen Ansprechpartner innerhalb der Deutschen Bahn AG ausfindig machen können. Sie wünscht einen Ortstermin mit allen Betroffenen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der von der Petentin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geäußerte Wunsch nach Fortbestand der Zuwegung von der Planfeststellungsbehörde aus Gründen der Verkehrssicherheit an Bahnübergängen verwehrt worden sei. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin vonseiten des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr nachträglich eine Möglichkeit der zukünftigen Nutzung und dafür notwendige Veränderungen der Zuwegung grundsätzlich zugebilligt wurden.

Das Ministerium teilt weiter mit, dass die Deutsche Bahn AG einem gemeinsamen Ortstermin zustimmt, und benennt einen Ansprechpartner für die Petentin. Der Petitionsausschuss nimmt dies befürwortend zur Kenntnis und stellt der Petentin zur Kontaktaufnahme die Stellungnahme des Verkehrsministeriums zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund geht der Ausschuss davon aus, dass sich die Petition im Sinne der Petentin erledigt hat.

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

4 L142-17/1661
Pinneberg
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Der Petent war als selbstständiger Taxifahrer tätig und äußert seine Missbilligung über eine Fahrerlaubnisbehörde. Aufgrund eines leichten Schlaganfalls habe er seinen Taxenschein sowie die Fahrerlaubnis der Klasse 2 zurückgeben müssen. Trotz vermeintlich positiver medizinischer Gutachten sei ihm die Neuerteilung verwehrt worden. Nunmehr habe ihn die Behörde auf die mögliche kostenpflichtige Entziehung auch der Fahrerlaubnis der Klasse 1 hingewiesen. Die gesamte Situation habe ihn in die Privatinsolvenz getrieben. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung gegen die "Behördenwillkür des Verkehrsamtes Pinneberg".

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beziehungsweise für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geprüft und beraten.

Das Vorgehen des Landrates des Kreises Pinneberg ist durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde über die Fahrerlaubnisbehörden geprüft worden. Eine rechtswidrige Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde konnte nicht festgestellt werden. Das um Stellungnahme gebetene Verkehrsministerium hat sich dieser Bewertung angeschlossen. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Die Überprüfungen haben ergeben, dass die Fahrerlaubnisbehörde im vorliegenden Fall kein Ermessen hatte, sondern anlässlich der Neubeantragung im März 2012 verpflichtet war, auch eine Begutachtung über die Fahrtauglichkeit des Petenten für Fahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 11 Abs. 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in Verbindung mit § 46 FeV mit dem Hinweis einer möglichen Entziehung anzuordnen. § 11 FeV bestimmt, dass Bewerber um eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen Anforderungen erfüllen müssen. Sofern Tatsachen bekannt werden, die Bedenken dagegen begründen, kann die Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen. Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseinstrübung oder Bewusstlosigkeit, die Ursache für einen Schlaganfall sein können, führen gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 FeV zur Nichteignung zum Führen von Fahrzeugen aller Klassen.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr teilt mit, dass gegenüber dem Petenten anlässlich seines Schlaganfalls eine ärztliche Untersuchung angeordnet worden sei. Im ärztlichen Gutachten sei dem Petenten im März 2006 die Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 abgesprochen worden. Im privaten Bereich habe er weiterhin die Fahrerlaubnis für die Klasse 1 benutzen dürfen.

Bei einer erneuten Untersuchung des Petenten im November 2006 sei die Ungeeignetheit des Petenten zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 bestätigt worden. Ergänzend sei im ärztlichen Gutachten mitgeteilt worden, dass nicht auszuschließen sei, dass beim Petenten als Ursache für den Schlaganfall Herzrhythmusstörungen vorliegen könnten. Deren Abklärung sei als unbedingt sinnvoll erachtet worden.

Aus fachaufsichtlicher Sicht bemängelt der Landesbetrieb

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Straßenbau und Verkehr, dass nicht bereits zu diesem Zeitpunkt durch die Fahrerlaubnisbehörde eine Abklärung des kardiologischen Risikos von Herzrhythmusstörungen angeordnet worden sei. Einen gleichlautenden Hinweis des begutachtenden Arztes bei einer Nachuntersuchung im Jahr 2008 habe die Behörde wiederum nicht abgeklärt. Erst im Rahmen der vom Petenten im März 2012 beantragten Neuerteilung der Fahrerlaubnis sei dieser Hinweis aufgegriffen und die entsprechende Anordnung erteilt worden. Die gegenüber dem Petenten erfolgte Belehrung, dass eine Nichtbeibringung des angeordneten Gutachtens zum Entzug der Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen aller Klassen, also auch der Klasse 1, führen kann, sei insofern grundsätzlich nachvollziehbar erfolgt.

Hinsichtlich des Vorwurfs der "Behördenwillkür" verweist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr auf die Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 1 FeV, die eine Begutachtung durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation ausdrücklich vorsieht.

Für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Petenten trotz infrage kommender Herzrhythmusstörungen 2006 und 2008 gutachterlich das Führen von Fahrzeugen der Klasse 1 gestattet wurde. Der Petitionsausschuss kann das Unverständnis des Petenten hinsichtlich der möglichen Entziehung dieser Fahrerlaubnisklasse, trotz unveränderter Umstände, nachvollziehen, der Petition jedoch nicht abhelfen. Er hat Kenntnis darüber, dass der Petent mittlerweile den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zurückgezogen hat.

5 L142-17/1673
Brandenburg
Verkehrswesen;
Beschilderung, Grünpfeil

Der Petent bittet um die behördliche Ermittlung aller Ampelkreuzungen in Schleswig-Holstein, an denen die "Grünpfeil"-Regelung zugunsten von rechtsabbiegenden Bussen infrage komme. Die vorhandene Rechtsabbiegersignalanlage sei dann überflüssig, und es würde zu erheblichen finanziellen Einsparungen kommen. Die ermittelten Kreuzungen wären dann beim Internetdienstleister www.gruener-pfeil.de von behördlicher Seite einzugeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Er stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall und in Kenntnis der besonderen örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse entscheiden müsse, ob von der Möglichkeit der "Grünpfeil-Tafel" Gebrauch gemacht werden könne.

Die "Grünpfeil-Tafel" ist in § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Danach ist nach dem Anhalten das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Der Fahrzeugführer muss sich beim Abbiegen so verhalten, dass

L	_fd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
	Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist. In der bundesweit gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sind unter Nr. XI "Grünpfeil" mehrere Kriterien aufgeführt, nach denen ein Grünpfeil nicht verwendet werden darf. Dies ist unter anderem der Fall, wenn dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird oder die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

Das Ministerium äußert weiter, dass unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vor Anordnung einer "Grünpfeil-Tafel" die Belange aller Verkehrsteilnehmer und die Forderung nach der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abzuwägen seien. Hierbei komme der Betrachtung des örtlichen Unfallgeschehens besondere Bedeutung zu; Einbußen der Verkehrssicherheit seien nicht hinzunehmen. Für jede Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen für eine "Grünpfeil-Tafel" vorlägen, bestehe somit eine ausreichende gesetzliche Entscheidungsgrundlage. Weitergehende Maßnahmen, wie vom Petenten angeregt, seien weder notwendig noch zweckdienlich. Vielmehr sei zu befürchten, dass die an die Straßenverkehrsbehörden gerichteten Vorschläge diese unnötig überfrachten und von ihren vornehmlichen Aufgaben ablenken würden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf.

6 L142-17/1675
Stormarn
Hochschulwesen;
Deutscher Qualifikationsrahmen

Der Petent setzt sich mit vorliegender Petition erneut für die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung ein. Er fordert, dass im Rahmen der derzeitigen Erarbeitung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) innerhalb der Niveaustufen eine berufliche Binnendifferenzierung aufgrund der Ausbildungsdauer vorgenommen sowie die Berufswertigkeit auch bei Fortbildungen berücksichtigt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für eine zusätzliche Binnendifferenzierung aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit sieht.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist darauf hin, dass die nationale Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) in den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) noch nicht endgültig abgeschlossen sei. Nach mehrjährigen Vorarbeiten und langen Verhandlungen liege seit März 2011 eine auf breiter Basis abgestimmte Beschreibung der acht Qualifikationsniveaus des DQR vor. Damit werde erstmals ein Rahmen vorgelegt, der bildungsbereichsübergreifend Qualifikationen des deutschen Bildungsverständnis ein weiter Bildungsbegriff zugrunde. Die Grundlage für die Zuordnung bildeten das Wissen und die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Fähigkeiten, die in einer Qualifikation erworben würden (Orientierung an Lernergebnissen). Der DQR solle alle in Deutschland erwerbbaren Qualifikationen erfassen. Die Abstimmungen zur Zuordnung aller Qualifikationen seien jedoch noch nicht abgeschlossen. Derzeit befasse sich der "Arbeitskreis DQR" mit der Beratung der noch ausstehenden Zuordnungen und mit der Klärung administrativer Fragen zur Umsetzung des DQR. Mit dem Fortgang der Arbeiten des Arbeitskreises und mit zunehmendem Konkretisierungsgrad der Zuordnungen werde die Zulässigkeit zwischen den einzelnen Niveaustufen transparenter werden.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten zusätzlichen Binnendifferenzierung trägt das Ministerium vor, dass die Festlegung der Niveaus auf einem Kompromiss der Spitzenvertreter von Bund, Ländern und Sozialpartnern beruhe. Eine Überprüfung dieser Vereinbarung solle in fünf Jahren erfolgen. Da es sich beim DQR jedoch um einen Referenzrahmen handele, habe dieser keine rechtlichen Auswirkungen. Die Zuordnung von Kompetenzen und Qualifikationen zu den acht Niveaus des DQR ersetze keine vorgeschriebenen Zugangsberechtigungen. Eine weitergehende Differenzierung innerhalb der einzelnen Niveaustufen mit dem Ziel einer weiteren Untergliederung sei nicht vorgesehen.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen weiteren Handlungsbedarf.

7 L142-17/1676
Plön
Verkehrswesen;
Lärmschutz

Der Petent beanstandet erneut, seit vielen Jahren auf die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an der B 76, Teilortsumgehung Plön, zu warten. Im Nachgang zum Petitionsverfahren L142-16/1946 seien keinerlei weitere, ihm bekannte Maßnahmen ergriffen worden. Er fordert den unverzüglichen Beginn der Planungsmaßnahmen sowie den Verzicht auf eine vermeintlich überflüssige vierte Einmündung von der Eutiner Straße auf die Ortsumgehung B 76.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er hält die Kritik des Petenten über die Dauer der Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an der Teilortsumgehung Plön weiterhin für nachvollziehbar und berechtigt.

Ergänzend zur Stellungnahme im Petitionsverfahren L142-16/1946 teilt das Verkehrsministerium mit, dass es auch im weiteren Zeitraum zu keiner wesentlichen Beschleunigung im Planungsablauf gekommen sei, wenngleich die Planungen ein Stück weiter vorangeschritten seien. Der von einem Ingenieurbüro bearbeitete lärmtechnische Entwurf sei vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, abschließend geprüft und bearbeitet worden. Erst nachdem der Entwurf dem Bundesverkehrsministerium vorgelegen habe, könne im Anschluss die Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen erfolgen. Nach derzeitiger Einschätzung sei mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens in 2013 zu rechnen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Ministerium teilt weiter mit, dass im Bereich des Wohnhauses des Petenten eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m über Gradient vorgesehen sei. Damit könne unter Zugrundelegung der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmenge mit der geplanten Lärmschutzwand eine Pegelminderung am Gebäude um bis zu 10 dB(A) erreicht werden. Es sei möglich, dem Petenten einen Vorabzug der derzeitigen Planung zuzusenden. Das Ministerium teilt hierfür eine Kontaktmöglichkeit mit.

Die vom Petenten angesprochene vierte Öffnung der Eutiner Straße und die damit verbundene Verkürzung der Lärmschutzwand seien derzeit nicht berücksichtigt, da die Unterlagen annähernd vollständig aufgestellt seien. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens könne jedoch über die gleichzeitig laufenden Planungen der Stadt und der damit verbundenen Lärmschutzproblematik entschieden werden. Auch sei es möglich, hierbei die regelmäßig sich verändernden Planungen der Stadt verbindlich zu berücksichtigen.

Ein Baubeginn der Lärmschutzmaßnahmen sei aufgrund des ungewissen Verlaufs des Planfeststellungsverfahrens, gerichtlicher Entscheidungen möglicher Klagen sowie des Ablaufes des Vergabeverfahrens jedoch nicht vorhersehbar.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Planungsarbeiten grundsätzlich vorangekommen sind. Er bedauert jedoch, dem Petenten keinen zeitnahen Baubeginn mitteilen zu können. Dem Petitionsausschuss ist eine Einflussnahme auf Entscheidungen der städtischen Gremien der Stadt Plön aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortung der kommunalen Verwaltung nicht möglich.

Zur näheren Erläuterung und zur Kontaktaufnahme hinsichtlich des Vorabzugs der derzeitigen Planungen stellt der Ausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.

8 L142-17/1696 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Fahrerlaubnis Die Petentin beschwert sich über die Regelung zur Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung. Die Tochter der Petentin habe in den Sommerferien, die sie bei ihrem Vater in Hessen verbringen sollte, den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung absolvieren wollen. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde habe der Tochter der Petentin mitgeteilt, dass die praktische Prüfung grundsätzlich am Hauptwohnsitz abzulegen sei. Die Petentin kritisiert, dass eine beantragte Ausnahmegenehmigung für ihre Tochter verweigert worden sei und eine solche mit einer nicht nachvollziehbaren Gebühr in Höhe von 200 € verbunden wäre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der Tochter der Petentin die Ausnahmegenehmigung zwischenzeitlich erteilt worden ist und die Petition zurückgezogen wurde.

9 L2123-18/6 Hamburg Der Petent war Busfahrer. Er teilt mit, dass er nach einer Hirnblutung unter Auflagen wieder seinen Beruf habe ausüben können. Aufgrund unangemessenen Verhaltens von

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Verkehrswesen; Fahrerlaubnis Mitarbeitern des zuständigen Kreises sei ihm die Fahrerlaubnis wieder entzogen worden. Wichtige Post habe ihn nicht erreicht, und ein neurologisches Gutachten sei ohne sein Einverständnis weitergeleitet worden. Letztendlich sei er zu Unrecht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden. Er fordert seine vollständige Rehabilitierung, Entschädigung der ihm entstandenen Kosten, die unverzügliche Erteilung der vollen Fahrerlaubnis und Konsequenzen für die beteiligten Mitarbeiter des Kreises Pinneberg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten der vom Petenten beschwerten Personen und Behörden festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der der Petition beiliegenden Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. Dieses kommt nach dem Einholen einer Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, der die Fachaufsicht über die Fahrerlaubnisbehörden in Schleswig-Holstein ausübt, hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Pinneberg zu der Feststellung, dass keine Gründe für Beanstandungen vorliegen. Das Ministerium schließt sich der Stellungnahme des Landesbetriebs an.

Der Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde ist zu entnehmen, dass der Petent bereits zum zweiten Nachuntersuchungstermin die Auflagen für die Fahrerlaubnis nicht erfüllt habe, da die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt worden seien. Mehrfach seien schriftliche Erinnerungen und schließlich eine Anhörung erfolgt. Da die Auflagen weiterhin nicht erfüllt worden seien, sei die Fahrerlaubnis umgehend entzogen worden. Gemäß der Postzustellungsurkunde sei der Entziehungsbescheid zugestellt worden, dann auf unbekanntem Wege zurück zur Post gelangt. Die Verfügung sei erneut versandt worden und nicht rückläufig gewesen. Der Führerschein sei nicht vorgelegt und somit zur Fahndung ausgeschrieben worden. Nach Bekanntwerden der andauernden Tätigkeit des Petenten als Busfahrer sei der Führerschein von der Polizei auf der Arbeitsstelle eingezogen und Strafantrag wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gestellt worden.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon genommen, dass der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt gerichtlich entschieden und der Petent rechtskräftig verurteilt worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

entscheiden.

Die Fachaufsichtsbehörde betont, dass bei der Weigerung eines Betroffenen, sich begutachten zu lassen, oder bei nicht fristgerechtem Vorlegen des geforderten Gutachtens die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 Fahrerlaubnisverordnung davon ausgehen darf, dass der Betroffene zur Teilnahme am Straßenverkehr nicht geeignet ist. Durch die Weigerung steht zu befürchten, dass fahreignungsrelevante Tatsachen verschwiegen werden. Daher war die Fahrerlaubnis des Petenten nach Ablauf der Frist gemäß § 11 in Verbindung mit § 46 Fahrerlaubnisverordnung zu entziehen, um mögliche Gefahren für Leib, Leben und Eigentum der übrigen Verkehrsteilnehmer und hier insbesondere der Fahrgäste zu vermeiden. Diese Vorgehensweise ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Zu der Kritik des Petenten, dass ihm verfahrensrelevante Schreiben nach seinem Umzug nicht zugestellt worden seien, merkt der Petitionsausschuss an, dass es dem Petenten möglich gewesen wäre, einen Nachsendeantrag zu stellen. Angesichts des von ihm kritisierten Verhaltens einer Sachbearbeiterin, die im Vorwege des Umzugs seinen Wunsch nach Aufnahme der zukünftigen Adresse abgelehnt habe, kann der Ausschuss nicht erkennen, warum ein solcher Antrag vom Petenten nicht gestellt wurde.

Auch bezüglich der datenschutzrechtlichen Bedenken des Petenten hinsichtlich der Übersendung des Gutachtens ist dem Petitionsausschuss nicht ersichtlich, warum der Petent nach der ersten Kontaktaufnahme mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein dessen Angebot einer offiziellen Prüfung nicht angenommen hat. Auf Nachfrage der Fachaufsichtsbehörde gab der für das Fahrerlaubnisrecht zuständige Sachbearbeiter des Landeszentrums an, nicht in das Verfahren involviert worden zu sein.

Zusammenfassend stellt die Fachaufsichtsbehörde fest, dass kein rechts- oder zweckwidriges Vorgehen zu beanstanden ist. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, die Forderungen des Petenten zu unterstützen.

10 L2123-18/108
Ostholstein
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die ursprünglich an ihn gerichtete Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent begehrt die Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis, die er aufgrund einer krankheitsbedingten Medikamentenabhängigkeit vor mehr als zehn Jahren verloren habe. Alle Fakten zu seiner Entlastung würden nicht anerkannt. Auch sein im Juli 2012 gestellter Antrag auf Fahrerlaubnis, den er auf seine Härtefallsituation gegründet habe, sei abgelehnt worden. Ohne die Fahrerlaubnis könne er nicht angemessen für seine schwerkranken Eltern und seine schwerbehinderte Frau sorgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat seinerseits veranlasst, dass der Landesbetrieb Straßenbau und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Ostholstein überprüft hat. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für Beanstandungen vorliegen. Das Verkehrsministerium schließt sich dieser Bewertung an.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Grundlage für den Entzug der Fahrerlaubnis des Petenten ein medizinisches Gutachten mit einer negativen Eignungsprognose gewesen sei. Dieses habe die Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit des Petenten festgestellt. Die negative Eignungsprognose sei damit begründet worden, dass für den Nachweis nicht mehr bestehender Abhängigkeit die in den Begutachtungsleitlinien beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die gegen den Entziehungsbescheid von 2001 erhobene Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht vom Petenten zurückgenommen worden sei, da der Antrag auf Bewilligung einer Prozesskostenhilfe vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht abgelehnt worden sei. Grund für die Ablehnung sei die nach Auffassung der Gerichte erwiesene Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und die damit verbundene Erfolglosigkeit der Klage gewesen. Gleiches sei bei der nach mehreren erfolglosen Anträgen auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis erhobenen erneuten Klage erfolgt, die 2009 wiederum vom Petenten zurückgezogen worden sei. Bei jedem Antrag habe er Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung mit negativer Fahreignungsprognose vorgelegt, die in sich schlüssig gewesen seien.

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr ist nachvollziehbar dargelegt, dass die gesetzlichen Anforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis sei, im Falle des Petenten nicht erfüllt seien. Auch das zuletzt vorgelegte medizinischpsychologische Gutachten sei im Ergebnis negativ ausgefallen und habe die Bedenken der Fahrerlaubnisbehörde gegen die Eignung des Petenten zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht ausräumen können. Zur näheren Information bezüglich der gesetzlichen Grundlagen der getroffenen Entscheidungen stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur Verfügung.

Auch wenn der Ausschuss die persönlich belastende Situation des Petenten nachempfinden kann, stimmt er dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr zu, dass sich die Entscheidung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis am Schutzgut der anderen Verkehrsteilnehmer zu orientieren hat. Vor dem dargestellten Hintergrund kann er sich nicht für eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis einsetzen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

1 L146-17/1561
Plön
Aus- und Weiterbildung;
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

Die Petenten sind Laborärzte und bitten den Petitionsausschuss im Namen eines Berufsverbandes um Unterstützung. Sie wollen die Schließung von Ausbildungsgängen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen -assistenten (MTLA) in Schleswig-Holstein verhindern. Ohne den an Berufsfachschulen qualifizierten Nachwuchs werde sich die medizinische Versorgung der Bevölkerung aus ihrer Sicht bis hin zu einer Gefährdung verschlechtern, da bis zu 70 % aller Diagnosen mithilfe der Labormedizin gestellt würden. Auch bei epidemieartigen Zuständen sowie in Forschung und Entwicklung der Hochschulen und der Industrie sei die Labormedizin von entscheidender Bedeutung. Das für die Entscheidungen zur Schließung der Ausbildungsgänge zugrunde gelegte Gutachten verzerre die Wirklichkeit, weil es den Personalbedarf der niedergelassenen Laborärzte, die zunehmenden Anteil an der Betreuung der Krankenhauslaboratorien hätten, nicht berücksichtigt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zum Erhalt der Ausbildungsgänge für Laboratoriumsassistentinnen/en medizinisch-technische (MTLA) an Berufsfachschulen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit, jetzt Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, geprüft und beraten. Im Ergebnis unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten. Er stimmt dem Sozialministerium zu, dass eine Fortführung der Ausbildungsgänge dringend erforderlich und wünschenswert ist. Das Ministerium teilt die Kritik der Petenten an der für den Abbau zugrunde gelegten Studie und sieht weiterhin den Bedarf an den qualifizierten Ausbildungsgängen. Es führt aus, dass insbesondere auch von den Kliniken, die bereits im Jahre 2010 eine Fortführung der MTLA-Ausbildung in Schleswig-Holstein gefordert hätten, darauf hingewiesen worden sei, dass die bestehende Altersstruktur bei den dort angestellten MTLA innerhalb der nächsten fünf Jahre zu einem weiteren Einstellungsbedarf an qualifizierten Fachkräften führen werde, der auch nur durch MTLAs gedeckt werden könne. Ursache dafür sei, dass die sogenannten "Vorbehaltenen Tätigkeiten", die laut Berufsgesetz für jede Fachrichtung in der MTA-Bildung andere seien, nicht ohne weiteres von anderen Angestellten im Labor ausgeübt werden dürften.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausbildung in den Gesundheitsberufen, zu denen auch die MTA-Ausbildung zählt, in Schleswig-Holstein, wie auch in einigen anderen Bundesländern, nicht im Schulrecht verankert, sondern im Privat- beziehungsweise Klinikbereich angesiedelt ist. Das Ministerium erklärt, dass daher auch unternehmerische Erwägungen die Schließungspläne beeinflusst hätten. Hier habe das Land keinen direkten Einfluss. So seien im Jahr 2010 Bemühungen des Sozial- und des Wirtschaftsministeriums gescheitert, wenigstens einen Standort für die MTLA-Ausbildung in Schleswig-Holstein zu erhalten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Um dem Anliegen der Petenten förderlich zu sein, leitet der Petitionsausschuss die Petition mit sachdienlichen Unterlagen in anonymisierter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem SSW zu. Der Ausschuss möchte ihnen Gelegenheit geben, politische und gesetzgeberische Initiativen zu prüfen.

2 L146-17/1653
Berlin
Jugendschutz;
Computerspiele

Der Petent stellt am Beispiel zweier gewalthaltiger Computerspiele die Kompetenz der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) infrage und fordert in seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition diverse Maßnahmen, um einen höheren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor derartigen Spielen zu erzielen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition abschließend beraten und sie den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit vom Petenten ein konsequenterer Gesetzesvollzug angesprochen wird. Er weist darauf hin, dass die in den Bundesländern zuständigen Behörden die erforderlichen Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergreifen müssten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Hinsichtlich des vom Petenten angestrebten konsequenteren Gesetzesvollzugs hat der Ausschuss Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingeholt.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit führt aus, dass sich das Jugendschutzgesetz insbesondere an Veranstalter und Gewerbetreibende richte, die durch ihr Handeln die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten. Sie hätten für den Jugendschutz zu sorgen und würden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen.

In Schleswig-Holstein seien die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohner für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz zuständig. Die Umsetzung erfolge auf der Grundlage der vom schleswig-holsteinischen Jugendministerium herausgegebenen, der Stellungnahme beiliegenden Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz. Für das Ministerium bestehe kein Anlass anzunehmen, dass die zuständigen Behörden ihrem gesetzlichen Vollzugsauftrag nicht gerecht würden.

Die Einschätzung beruhe darauf, dass dem Jugendministerium kaum Beschwerden von Eltern oder Lehrkräften zu Ordnungswidrigkeiten von mit Spielen programmierten Bildträgern vorlägen und dies in den vergangenen Jahren bei der jährlich zweimal stattfindenden Tagung der Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte nie als Problem thematisiert worden sei. Die explizite Frage an die Jugendschutzbeauftragten bei der letzten Jugendschutzfachtagung am 6. September 2012 nach Vollzugsdefiziten in diesem Bereich sei einhellig verneint worden.

Lediglich ein Verstoß von einem Gebraucht-Spiele-Händler im ländlichen Raum aus dem vergangenen Jahr sei angeführt

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Gegenstand der Petition	3 3

worden. Dieser sei in einem Beratungsgespräch durch den Jugendschutzbeauftragten des Kreises auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden. Seitdem seien keine Beschwerden von Eltern über diesen Geschäftsinhaber mehr bekannt geworden. Der Petitionsausschuss hält ebenso wie der Petent den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor nicht altersgemäßen und gewaltverherrlichenden Computerspielen für notwendig. Im Ergebnis seiner Prüfung hat er jedoch keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die vorhandenen Regelungen in Schleswig-Holstein diesem Ziel nicht ausreichend Rechnung tragen.

3 L146-17/1679

Kiel

Soziale Angelegenheit;

SGB II

Der Petent wohnt mit seiner Lebensgefährtin sowie deren vierjährigem Sohn in einer Bedarfsgemeinschaft. Als Selbstständiger erziele er nur geringe Einkünfte. Seine Lebensgefährtin sei ausbildungssuchend, und für das Kind werde lediglich Unterhaltsvorschuss geleistet. Der Antrag seiner Lebensgefährtin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sei vom Jobcenter Kiel abgelehnt worden. Grund hierfür sei, dass aufgrund der bestehenden Vermögensverhältnisse keine Hilfebedürftigkeit vorliege, da er Eigentümer eines Einfamilienhauses sei. Dieses werde jedoch von seinem alkoholkranken Vater, der ihm das Haus übertragen habe, bewohnt. Ein Zusammenleben sei wegen der Alkoholkrankheit und der baulich nicht durchführbaren räumlichen Trennung nicht möglich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung befasst. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach §§ 47 Abs. 2, 44 b Abs. 3, 6 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) keine fachliche oder rechtliche Aufsichtszuständigkeit des Ministeriums gegeben ist. Trotzdem hat das Ministerium Hinweise zu der von dem Petenten dargestellten Problematik gegeben.

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass unter anderem hilfebedürftige Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II Leistungen erhalten. Hilfebedürftig sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten. Nach § 12 Abs. 1 SGB II werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände als Vermögen angesehen. Darunter fallen auch Immobilien, soweit sie nicht selbst genutzt werden beziehungsweise nicht von angemessener Größe sind.

Im Falle des Petenten werde das Haus nicht von ihm selbst, sondern von seinem kranken Vater genutzt. Vor diesem Hintergrund könnte § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II greifen, wonach Vermögen nicht zu berücksichtigen ist, wenn die Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde. Hierfür spreche, dass nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II Vermö-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

gen ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist, welches nachweislich zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

4 L146-17/1699
Ostholstein
Soziale Angelegenheit;
Grundsicherung im Alter

Der Petent wendet sich dagegen, dass der Antrag auf Grundsicherung im Alter für ihn und seine Frau durch den Kreis Ostholstein abgelehnt worden sei. Begründet werde diese Entscheidung mit dem Vorhandensein von verwertbarem Vermögen, als das ihr PKW angesehen werde. Der Petent moniert, dass bei der Ermittlung des Wertes des PKW notwendig auszuführende Reparaturen nicht wertmindernd berücksichtigt würden. Darüber hinaus kritisiert er drastisch die Entscheidung einer Richterin am Landgericht Lübeck in einem zivilgerichtlichen Verfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass er der Petition nicht abhelfen kann.

Das um Stellungnahme gebetene Sozialministerium teilt die Auffassung des Petenten nicht, wonach Reparaturkosten für Verschleiß- und Abnutzungsteile den vom Kreis angesetzten Wert seines PKW minderten. Der vom Petenten vorgelegte Kostenvoranschlag liste Reparaturen auf, die allein auf einer "Empfehlung" des Petenten beruhten und die er bei einem bestimmten Kilometerstand ausführen lassen würde. Damit sei keine Aussage über die technische Notwendigkeit getroffen.

Das Sozialministerium verweist ebenso wie der Kreis Ostholstein auf die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen beziehungsweise richterlichen Entscheidungen. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, ob der Petent zwischenzeitlich gegen den Widerspruchsbescheid des Kreises oder die von ihm drastisch kritisierte Entscheidung des Landgerichts Lübeck Rechtsmittel eingelegt hat. Er weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Er bittet die Verwaltung, erneut zu prüfen, ob die vorhandenen Ermessensspielräume eine andere Lösung ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für rechtliche Beanstandungen festgestellt.

Der Petent hat sich mit seiner Petition an alle deutschen Landtage sowie den Deutschen Bundestag gewandt. Er fordert, den Schutz von Mobbingopfern und die Ahndung ent-

5

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Gesundheitswesen; Burn-out-Prävention

sprechender Taten auch auf gesetzlichem Wege zu verstärken. Weiterhin begehrt er, dass bessere Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung von arbeitsbedingten psychischen Erkrankungen getroffen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der in der Petition aufgeworfenen Frage nach der Prävention von Burn-out und Mobbing am Arbeitsplatz befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen. Das Sozialministerium stellt fest, dass der Gesetzgeber bereits eindeutige Regelungen zur Prävention von psychischen Belastungen im Betrieb getroffen habe. Arbeitgeber seien zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet. Psychomentale Belastungen seien in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Sozialministerium das Netzwerk zur betrieblichen Gesundheitsförderung "Gesa" (Gesundheit am Arbeitsplatz) initiiert hat. Es verfolge das Ziel, mehr Unternehmen und Behörden zu motivieren, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu ergreifen. Die Prävention psychischer Beanspruchung am Arbeitsplatz sei seit 2009 eines der Schwerpunktthemen der Netzwerkarbeit

Darüber hinaus verweist das Ministerium auf die Handlungsanleitung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik gegen Mobbing für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder. Dem Petenten wird ein Ausdruck der Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt. Diese ist im Internet unter der Adresse http://lasi.osha.de/de/gfx/publication/lv_34.htm abrufbar.

6 L146-17/1715
Schleswig-Flensburg
Psychiatrische Einrichtungen;
Beschwerdewesen

Der Petent fühlt sich in seiner Lebensführung durch verschiedene Behörden beeinträchtigt. Er wünscht, konkrete Informationen über deren Handeln zu erhalten, um sich unter anderem gegen Verleumdungen hinsichtlich seiner psychischen Gesundheit wehren zu können. Seine Briefe an den für ihn zuständigen Fachdienst Gesundheit seien unbeantwortet geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingeholt. Dieses hat zur Prüfung der Beschwerden des Petenten eine Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg beigezogen.

Der Kreis Schleswig-Flensburg tritt dem Vorwurf des Petenten, auf seine Schreiben keine Antwort erhalten zu haben, entgegen. Die zuständige Mitarbeiterin im Sozialpsychologischen Dienst habe ihm geantwortet und schriftliche Gesprächsangebote gemacht. Im Vorwege habe sie bei einem Hausbesuch, bei dem der Petent nicht angetroffen worden sei, ihre Visitenkarte und Informationsmaterial im Briefkasten hinterlassen. Er sei so über die Beratungsmöglichkeiten informiert worden und habe die Möglichkeit gehabt, Kontakt aufzunehmen. Das Gesprächsangebot sei von dem Petenten

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nicht wahrgenommen worden.

Bezüglich der hierüber hinausgehenden Beschwerden des Petenten liegen dem Petitionsausschuss keine für eine Bewertung ausreichenden belastbaren Informationen vor. Der Ausschuss geht davon aus, dass es dem Petenten weiterhin offen steht, sich bei Unklarheiten an die zuständige Sachbearbeiterin zu wenden.

7 L2123-18/42
Schleswig-Flensburg
Landwirtschaft;
landwirtschaftliche Unfallversicherung

Die Petentin möchte mit ihrer Petition die Befreiung von der Versicherungs- und Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung erreichen. Sie führt zur Begründung an, dass der von ihrer Großmutter ererbte landwirtschaftliche Betrieb bereits in den 1960er Jahren aufgegeben und gelöscht worden sei. Sie wendet sich dagegen, für die übrig gebliebenen Gebäude- und Grünlandflächen nun versicherungs- und beitragspflichtig geworden zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er stellt fest, dass er sich bereits in weiteren Petitionsverfahren mit dem Thema Pflichtmitgliedschaft landund forstwirtschaftlicher Unternehmen mit einer Flächengröße ab 0,25 Hektar in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befasst hat. Zu dieser Problematik, die in der Vergangenheit auch von den Medien aufgegriffen worden ist, hat der Ausschuss bereits eine Anhörung von Vertretern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg durchgeführt.

Die Prüfung der Petition durch den Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5a in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung) sind alle Personen versichert, die Unternehmer eines land- beziehungsweise fortwirtschaftlichen Unternehmens sind. Der unfallversicherungsrechtliche Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmers ist weit gefasst. Sofern kein Haus-, Tier- oder Kleingarten nach dem Kleingartengesetz betroffen ist und irgendeine Art von Bodenbewirtschaftung vorliegt, gilt ein Grundstück von 0,25 Hektar als landwirtschaftliches Unternehmen. Unterhalb dieser Grundstücksgröße besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der Petentin bleibt diese Möglichkeit aufgrund der Größe ihres Grundstücks verwehrt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass bereits das Mähen einer Wiese nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine mit dem Boden wirtschaftende Tätigkeit darstellt. Es ist nicht von Belang, ob eine Hobbytätigkeit oder eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. In der Stellungnahme des Sozialministeriums wird zutreffend ausgeführt, dass das Entstehen des Versicherungsverhältnisses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung unabhängig vom Willen der betroffenen Person ist und allein vom Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts abhängt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	-

Das Sozialministerium hat bei seiner rechtsaufsichtlichen Überprüfung keine Anhaltspunkte erkannt, die ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden rechtfertigen. Ebenso wie der Petitionsausschuss zeigt das Ministerium Verständnis dafür, dass die dargestellte Versicherungspflicht in Fällen wie dem vorliegenden schwer nachvollziehbar scheint. Jedoch ist festzuhalten, dass der Bundesgesetzgeber Unfallrisiken aus landund forstwirtschaftlichen Unternehmen dem agrarsozialen Sondersystem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und nicht der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten zugeordnet hat.

Da alle Personen, die im unfallversicherungsrechtlichen Sinne in einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind, versichert sind – und zwar unabhängig davon, ob sie der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bislang bekannt waren oder Beiträge gezahlt haben – hat auch die Petentin zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall Leistungsansprüche gegenüber der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Hierbei gingen deren Leistungen nach Aussage der Vertreter der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg noch über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits umfassend über die geltende Rechtslage und über die Zusammensetzung der Beiträge informiert worden sei. Es sei dabei auch darauf eingegangen worden, dass der Versicherungsträger auf sein Recht der Beitragserhebung für vier Jahre rückwirkend zugunsten der Versicherten verzichtet habe.

Der Petitionsausschuss kann sich aufgrund der geltenden Rechtslage nicht im Sinne der Petentin für eine Befreiung von der Versicherungs- und Beitragspflicht einsetzen.

8 L2123-18/49
Bayern
Psychiatrische Einrichtungen,
Dokumentationspflicht

Der Petent fordert die Einrichtung einer einheitlichen Dokumentationspflicht für psychische Erkrankungen in Schleswig-Holstein. Aufgrund des Fehlens einer solchen gebe es keine Transparenz in diesem Bereich des Gesundheitswesens. Die sporadischen Jahresberichte von einzelnen psychiatrischen Einrichtungen seien inhaltlich stark unterschiedlich und lückenhaft. Wesentliche Fakten zum Schutz der Menschenrechte der Patienten würden nicht eruiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie eigener Recherchen geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt er keinen Handlungsbedarf fest. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass in Schleswig-Holstein die Träger der Aufgaben nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz bereits jetzt statistische Daten erheben, soweit diese mit Blick auf die Rechte der Patientinnen und Patienten notwendig sind, wie beispielsweise bei der Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

9 L2123-18/94
 Bayern
 Gesetz- und Verordnungsgebung
 Land;
 Elektrokrampftherapie

Die Petentin wendet sich mit der Forderung nach gesetzlicher Regelung der Elektroschockbehandlung an den Petitionsausschuss. Der sogenannten Elektrokrampftherapie würden nach Informationen von der Bundesärztekammer in Deutschland jährlich etwa 1.200 Menschen unterzogen, was bei den Betroffenen zu gravierenden kurz- und langfristigen Schäden führen könne. Der Petition liegen Unterlagen zur Anwendung der Elektrokrampftherapie in Deutschland sowie ein Gesetzentwurf zum Verbot der kritisierten Therapie bei Kindern, Schwangeren und Senioren bei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung mit der von der Petentin monierten Elektrokrampftherapie befasst. Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und eigener Recherchen kommt er zu dem Ergebnis, sich nicht für den von der Petentin vorgeschlagenen Gesetzentwurf einzusetzen.